



Anfragen zum Plenum

(Plenarsitzung am 27. Februar 2018)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Adelt, Klaus (SPD).....	2	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	3	Muthmann, Alexander (fraktionslos).....	30
Arnold, Horst (SPD).....	39	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	26
Aures, Inge (SPD)	4	Petersen, Kathi (SPD)	27
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)....	46	Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD)	43
Biedefeld, Susann (SPD).....	22	Rauscher, Doris (SPD).....	44
von Brunn, Florian (SPD)	47	Rinderspacher, Markus (SPD)	9
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	42	Roos, Bernhard (SPD)	18
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5	Rosenthal, Georg (SPD)	1
Felbinger, Günther (fraktionslos).....	23	Rüth, Berthold (CSU).....	11
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	14	Dr. Runge, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	10
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD).....	15	Schindler, Franz (SPD)	19
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)24		Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..	12
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	41
Güll, Martin (SPD)	25	Stamm, Claudia (fraktionslos)	13
Halbleib, Volkmar (SPD).....	36	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	28	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER).....	33
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6	Strobl, Reinhold (SPD)	20
Karl, Annette (SPD)	40	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	34
Knoblauch, Günther (SPD).....	29	Taşdelen, Arif (SPD).....	35
Dr. Kränzlein, Herbert (SPD).....	7	Weikert, Angelika (SPD).....	45

Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER).....	48	Dr. Wengert, Paul (SPD)	37
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8	Woerlein, Herbert (SPD)	38
Meyer, Peter (FREIE WÄHLER)	49	Zacharias, Isabell (SPD)	21
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	17		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

Rosenthal, Georg (SPD)
Aktuelle Bewertung der bayerisch-
polnischen Beziehungen 1

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Adelt, Klaus (SPD)
Personalstärke der Polizeiinspektion
Marktrechwitz 2

Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)
Sicherheitslage in Bayern 2

Aures, Inge (SPD)
Polizeiwache Selb 5

Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Hinweise aus Russland auf Schwarz-
geld bei GBW-Kauf 5

Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Sammelabschiebung nach Afghanistan
am 20.02.2018 6

Dr. Kränzlein, Herbert (SPD)
Verkauf der GBW-Wohnungen (II) 8

Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Kauf der GBW-Anteile 9

Rinderspacher, Markus (SPD)
Überfälle auf Tankstellen 10

Dr. Runge, Martin (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Vergütungen der Vorstands- und Ver-
waltungsratsmitglieder bayerischer
Sparkassen 12

Rüth, Berthold (CSU)
Elektrifizierung der Maintalbahn im
Streckenabschnitt Aschaffenburg –
Miltenberg 12

Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Geldwäscheverdacht beim Verkauf der
GBW-Wohnungen 13

Stamm, Claudia (fraktionslos)
Abschiebung nach Kabul am
20.02.2018 14

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Geldwäscheverdacht beim Verkauf der
GBW-Wohnungen 15

Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD)
Verkauf der GBW-Wohnungen (IV) 16

Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Arbeit der Inhaftierten im Justizvollzug 16

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Geldwäsche-Verdacht beim GBW-Ver-
kauf 18

Roos, Bernhard (SPD)
Verkauf der GBW-Wohnungen (V) 19

Schindler, Franz (SPD)
Ermittlungen der Staatsanwaltschaft
Regensburg wegen des Verdachts
strafbarer Verstöße gegen das Par-
teiangesetz 20

Strobl, Reinhold (SPD)
Verkauf der GBW-Wohnungen (III) 21

Zacharias, Isabell (SPD)
Juristisches Gutachten gegen die Ehe
für alle 22

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Biedefeld, Susann (SPD)
Etablierung einer Realschule in
Pressig23

Felbinger, Günther (fraktionslos)
Schülerzahlen an den Fach- und
Berufsoberschulen23

Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Eigenverantwortliches Arbeiten (EvA)
als Maßnahme gegen Unterrichts-
ausfall?24

Güll, Martin (SPD)
Betriebliche Mitbestimmung und
Gewerkschaften im Lehrplan der
bayerischen Schulen.....25

Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Spenden für die Friedrich-Alexander-
Universität Erlangen-Nürnberg28

Petersen, Kathi (SPD)
Anzahl des Lehrpersonals mit be-
fristeten Arbeitsverträgen im Regie-
bezirk Unterfranken.....29

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Verdacht der Geldwäsche beim Ver-
kauf der GBW-Wohnungen33

Knoblauch, Günther (SPD)
Verkauf der GBW-Wohnungen (I).....33

Muthmann, Alexander (fraktionslos)
Zukunft der Breitbandförderung35

Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
GBW-Verkauf35

Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Verkauf von GBW-Anteilen durch
BayernLB 2013..... 36

Streibl, Florian (FREIE WÄHLER)
Notstandsbeihilfen bei Hochwasser 38

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Stellungnahmen aus Anhörung zur
Teilfortschreibung des Landesent-
wicklungsprogramms (LEP) 38

Taşdelen, Arif (SPD)
Nicht-Bayern am Marienplatz 39

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Halbleib, Volkmar (SPD)
Versicherungsschutz gegen
Elementarschäden 40

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Wengert, Paul (SPD)
Funk-Wasserzähler 42

Woerlein, Herbert (SPD)
Einfuhr von Trophäen international
geschützter Tierarten 42

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Arnold, Horst (SPD)
Anreizkomponente bei Agrarum-
weltmaßnahmen 44

Karl, Annette (SPD)
Fischotterschäden in der Teich-
wirtschaft 44

Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Betriebe ohne Cross Compliance-
relevante Zahlungen..... 45

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und
Integration**

Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gewährleistung und Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften	46
Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD) „Fehlbeleger“ in Bayern	47
Rauscher, Doris (SPD) Integrationslotsen in Bayern	49
Weikert, Angelika (SPD) Stellenreduzierung bei der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund	50

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Gesundheit und Pflege**

Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER) Überschüsse in der gesetzlichen Krankenversicherung	52
von Brunn, Florian (SPD) Gifte in der Muttermilch – Vorbeugung von Gesundheitsschäden durch perfluorierte Chemikalien?	52
Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER) Krankenhauskapazitäten	53
Meyer, Peter (FREIE WÄHLER) Epilepsiezentrum für Bayreuth	54

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Georg Rosenthal** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die aktuelle politische Entwicklung in Polen im Hinblick auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, wie hat sich die Zusammenarbeit zwischen Bayern und Polen seit dem Regierungswechsel in Polen 2015 geändert und welche Auswirkungen auf konkrete Projekte bayesisch-polnischer Kooperation sind feststellbar?

Antwort der Staatskanzlei

Jeder Mitgliedstaat ist in der Ausgestaltung seiner Rechts- und Verfassungsordnung grundsätzlich frei und unterliegt insoweit auch nicht der Kontrolle durch die EU-Kommission. Eine Grenze bilden nur die vom Mitgliedstaat selbst eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen, die sich u. a. aus Art. 2 des EU-Vertrages ergeben, zu denen insbesondere die Grundwerte der EU (u. a. Demokratie und Rechtsstaat, Menschenrechte, Freiheit, Unabhängigkeit der Justiz) gehören. Ob die derzeit in der Kritik stehenden Maßnahmen der polnischen Regierung diese Grenze verletzen, wird im Rahmen des von der Kommission eingeleiteten Rechtsstaatlichkeitsverfahrens geklärt.

Die bayerisch-polnische Expertenkommission tagte zuletzt am 25./26.11.2014. Das Arbeitsprogramm der gemeinsamen Expertenkommission umfasst eine Vielzahl von Aktivitäten, von der Zusammenarbeit von Theatern, Museen und Hochschulen über die polizeiliche Kooperation und den Austausch von Best Practices im Bereich der Wasser- und Abwasserwirtschaft über einen umfangreichen Erfahrungsaustausch im Bereich Landwirtschaft und Tierzucht bis zu Praktika für junge polnische Experten verschiedener Fachrichtungen in Bayern.

Von besonderer Bedeutung für beide Seiten ist die enge Kooperation im Bereich der Wirtschaft. Das Handelsvolumen zwischen Bayern und Polen hat sich in den letzten zehn Jahren mehr als verzehnfacht. Polen steht damit derzeit als Handelspartner für die bayerische Wirtschaft weltweit an achter Stelle und unter den MOE-Staaten (= mittel- und osteuropäische Staaten) auf dem zweiten Rang (nach Tschechien).

Bayern ist seit 2006 mit einer eigenen Wirtschaftsrepräsentanz in Warschau vertreten, 2012 wurde auch wieder eine polnische Repräsentanz in München eröffnet.

Potenziale werden bei der Zusammenarbeit v. a. in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnik (IKT), Biotechnologie, Umweltwirtschaft, Erneuerbare Energien und Energieeffizienz, Automotive, Luft- und Raumfahrt, Technologie und Clustern gesehen.

Die nächste Sitzung der bayerisch-polnischen Expertenkommission konnte aufgrund mehrfacher Umressortierungen auf polnischer Seite bislang nicht terminiert werden. Vereinbarte Projekte werden jedoch nach wie vor umgesetzt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

2. Abgeordneter
Klaus Adelt
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist die Mindestsollstärke einer Schicht in der Polizeiinspektion (PI) Marktredwitz, wie häufig wurde diese im Jahr 2017 unterschritten und wie sieht die Personalplanung für die PI Marktredwitz für die kommenden fünf Jahre aus?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Sollstellen werden grundsätzlich als Planungsgröße für die personelle Ausstattung einer Dienststelle und nicht an Organisationseinheiten innerhalb dieser Dienststellen zugewiesen. Eine Mindestsollstärke für den Schichtdienst bei der Polizeiinspektion (PI) Marktredwitz besteht somit nicht. Aktuell werden seitens des Polizeipräsidiums Oberfranken mindestens zwei Doppelstreifen rund um die Uhr für den neuen Dienstbereich der PI Marktredwitz zur Verfügung gestellt. Bedarfsgerecht sind zu bestimmten Zeiten darüber hinaus weitere Streifen der Verfügungsgruppe oder der Ermittlungsgruppe im Dienstbereich unterwegs. Entsprechende Daten werden hierzu allerdings nicht vorgehalten und sind in der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu erlangen.

3. Abgeordneter
Hubert Aiwanger
(FREIE WÄHLER)
- Da sich die Fälle auch in Bayern häufen, bei denen Gewalttäter aus nichtigem Anlass im öffentlichen Raum und in öffentlichen Verkehrsmitteln Polizeibeamtinnen bzw. -beamte oder Privatpersonen angreifen (beispielsweise am 13.01.2018: 17-Jähriger schlägt bei Personenkontrolle in Regensburg Polizisten nieder, am 23.02.2018: 20-Jähriger schlägt in Münchner Trambahn Fahrgast mit der Faust ins Gesicht, weil dieser ihn beim Vorbeigehen am Fuß gestreift und obwohl dieser sich entschuldigt hat) und die Täter nach der Feststellung der Personalien wieder auf freien Fuß gesetzt werden, frage ich die Staatsregierung, warum sie nicht mehr unternimmt, um dafür zu sorgen, dass bei Gewalttätern geltendes Recht voll ausgeschöpft wird und solche Schläger nicht nach der Feststellung der Personalien schnell wieder auf freien Fuß gesetzt werden, ob die Staatsregierung es staatlicherseits für verantwortlich hält, dass die Bevölkerung vor Tätern mit einer derart niederen Aggressionsschwelle nicht besser geschützt wird und sieht die Staatsregierung nicht auch, dass der Unmut in der Bevölkerung und bei Polizei und Justiz über die nicht ausgeschöpften Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitslage auch in Bayern zunimmt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum ist insbesondere eine Betrachtung der Kriminalitätsentwicklung unter Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) im Bereich „Straßenkriminalität“ relevant.

Unter dem Begriff „Straßenkriminalität“ werden Delikte erfasst, welche ausschließlich oder überwiegend auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen – einschließlich öffentlicher Verkehrsmittel – begangen werden. Sie umfassen unter anderem Sachbeschädigungsdelikte, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Diebstahls- und Raubdelikte, Körperverletzung, Landfriedensbruch etc.

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 106.068 Delikte und damit -62 Fälle bzw. -0,1 Prozent (gerundet) weniger Straftaten registriert als im Jahr 2015. Im Zehn-Jahres-Vergleich zeigt sich, dass die Delikte erheblich rückläufig sind. Im Jahr 2007 waren noch 140.688 Fälle im Bereich der Straßenkriminalität zu verzeichnen.

Eine Auswertung der Lagebilder „Gewalt gegen Polizeibeamte“ ergibt, dass an den Tatörtlichkeiten „Öffentliche Straßen, Wege und Plätze“ im Jahr 2016 insgesamt 3.323 Fälle (44,8 Prozent) von Gewalt gegen Polizeibeamte zu verzeichnen waren. Die Werte in den Jahren 2014 (45,7 Prozent) und 2015 (44,9 Prozent) lagen in etwa auf gleichem Niveau.

Die Staatsregierung ergreift grundsätzlich alle möglichen Maßnahmen, um den Schutz der Bürgerinnen und Bürger sowie der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vor Gefahren zu gewährleisten. Dabei setzt sie auf eine gesamtgesellschaftliche Prävention und eine entsprechende Ausstattung der Bayerischen Polizei mit modernster Ausrüstung und Technik. Gleichermaßen setzt sie sich für eine stringente Strafverfolgung ein. Dabei ist das Handeln aller staatlichen Behörden an Recht und Gesetz gebunden.

So sind in einem rechtsstaatlichen Strafverfahren freiheitsentziehende Maßnahmen vor einer rechtskräftigen Verurteilung nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Beispielsweise setzt der Erlass eines Haftbefehls gemäß §§ 112, 112a der Strafprozessordnung (StPO) stets voraus, dass ein Beschuldigter dringend tatverdächtig ist und zusätzlich ein Haftgrund, insbesondere Flucht, Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr, Wiederholungsgefahr oder – bei Kapitaldelikten und vergleichbaren Straftaten – der Haftgrund der Tatschwere gegeben sowie die Anordnung der Untersuchungshaft verhältnismäßig ist. Die – gegebenenfalls auch hohe – Straferwartung als solche stellt keinen gesetzlichen Haftgrund dar.

Nach Maßgabe von §§ 127, 163b Abs. 1 StPO kann ein Tatverdächtiger auch vorläufig festgenommen werden, wenn dies zum Zweck der Feststellung seiner Identität erforderlich ist oder wenn aufgrund der Sachlage die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und der Beschuldigte zur Entscheidung über die Haftfrage dem Richter vorgeführt werden soll. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls indessen nicht gegeben, so ist er nach erfolgter Identitätsfeststellung – wenn keine sonstigen gesetzlichen Festhaltegründe vorliegen – von Gesetzes wegen zwingend zu entlassen. Über die Haftfrage entscheidet letztlich ein unabhängiger Richter. Gleiches gilt für die präventivpolizeiliche Gewahrsamnahme gemäß Art. 17ff. des Polizeiaufgabengesetzes (PAG).

Zu dem konkret angesprochenen Vorfall vom 13.01.2018 in Regensburg kann Folgendes mitgeteilt werden:

Im Rahmen einer Polizeikontrolle kam es in einem Regensburger Einkaufszentrum zu Tätlichkeiten eines 17-jährigen und eines 18-jährigen Afghanen gegenüber den kontrollierenden Polizeibeamten, in deren Verlauf der 17-Jährige einem am Boden liegenden Beamten Fußtritte gegen den Kopf versetzt haben soll. Die Staatsanwaltschaft Regensburg leitete gegen diesen Tatverdächtigen ein Ermittlungsverfahren wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte ein und erwirkte beim zuständigen Amtsgericht einen Haftbefehl gegen ihn. Eine Entlassung nach Feststellung der Personalien erfolgte in diesem Fall also gerade nicht.

Hinsichtlich des 18-jährigen Tatverdächtigen, dem zwar Körperverletzung und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, nach derzeitigem Ermittlungsstand aber kein versuchtes Tötungsdelikt zu Last liegt, waren die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls nach eingehender Prüfung

durch die Staatsanwaltschaft Regensburg nicht gegeben, sodass er zu entlassen war. Die Ermittlungen gegen beide Beschuldigten sind noch nicht abgeschlossen. Das Ergebnis bleibt abzuwarten. Die Feststellung, geltendes Recht sei nicht voll ausgeschöpft worden, ist daher nach der Berichtslage nicht zutreffend.

Ergänzend darf angeführt werden, dass nur wenige Stunden später Polizeibeamte in Regensburg erneut angegriffen wurden. So kam es am Sonntagmorgen, 14.01.2018, gegen 01:00 Uhr, zu einem Einsatz wegen Ruhestörung in der Innenstadt von Regensburg. In der Folge wurden die Polizeibeamten, welche die Personalien eines Verantwortlichen feststellen wollten, mit Bier überschüttet bzw. beleidigt. Ferner erlitt ein Beamter durch Widerstandshandlungen eine Knöchelfraktur. Ermittlungen werden derzeit gegen einen 18-jährigen, einen 22-jährigen und einen 53-jährigen Deutschen geführt.

Im Hinblick auf den Vorfall am 23.02.2018 darf Folgendes mitgeteilt werden:

Am Freitag, 23.02.2018, gegen 23:10 Uhr, kam es in einer Trambahn in München zu einer Auseinandersetzung zwischen einem 26-jährigen Deutschen und drei weiteren Personen, darunter ein 19-jähriger Ivorer und ein 20-jähriger Nigerianer.

Nach den ersten Ermittlungen des Polizeipräsidiums München soll der 26-Jährige den 20-Jährigen am Fuß gestreift haben, wofür sich der 26-Jährige nach eigenen Angaben entschuldigte.

Der 20-Jährige soll dem Mann daraufhin in den hinteren Teil der Straßenbahn gefolgt sein und diesem mit der Faust ins Gesicht geschlagen haben. Im weiteren Verlauf sollen sich zwei weitere Personen an der Auseinandersetzung beteiligt haben. Ein 24-Jähriger, der vor dem 26-Jährigen saß, habe ferner versucht, den Streit zu schlichten, und wurde durch einen Faustschlag im Gesicht verletzt.

Die Körperverletzungshandlungen konnten durch hinzugerufene Polizeibeamte schließlich unterbunden werden.

Der 20- und 19-Jährige wurden von den Polizeibeamten vor Ort angetroffen. Der dritte Mann, der zuvor ebenfalls zugeschlagen haben soll, konnte vom Tatort flüchten.

Nach Prüfung der Rechtslage kamen die eingesetzten Beamten zu dem Ergebnis, dass Haftgründe gegen die vor Ort angetroffenen Beschuldigten nicht vorlagen. Nach Beendigung der polizeilichen Maßnahmen wurden diese daher entlassen.

Der Ermittlungsvorgang wird der Staatsanwaltschaft München I im weiteren Verlauf zur Entscheidung vorgelegt.

Abschließend wird festgestellt, dass die Bayerische Polizei auch künftig alles daran setzt, um Straftaten frühzeitig zu verhindern und Gefahren abzuwehren, um das objektive und subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung weiterhin zu stärken.

Auch der ÖPNV sowie dessen Umfeld stellt hierbei einen Schwerpunkt in der polizeilichen Lagebewertung und Einsatzplanung dar. Die laufenden Maßnahmen, wie u. a. die sichtbare Präsenz (auch durch gemeinsame Streifen und Schwerpunktaktionen mit der Bundespolizei, DB-Sicherheit etc.), die Forcierung des Ausbaus der Videoüberwachung im öffentlichen Raum sowie die Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden und beteiligten Institutionen, werden konsequent fortgeführt und intensiviert.

Vonseiten der Bayerischen Polizei und der Justiz werden ferner alle erforderlichen und rechtlich möglichen Maßnahmen getroffen, um Straftaten zu erforschen und eine Verdunkelung der Sache zu verhüten. Hierzu zählen insbesondere auch die Prüfung der Voraussetzungen eines Haftbefehls und die damit verbundene Befugnis zur vorläufigen Festnahme.

4. Abgeordnete
Inge Aures
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sieht die genaue Dienstanweisung für die Besetzung der Polizeiwache in Selb seit Oktober 2016 aus, wie viele Fälle (Aktenzeichen) wurden seit der Umstellung in der Wache bearbeitet und wie viele Anrufe kommen durchschnittlich in der Woche aus dem Stadtgebiet Selb bei der Polizeiinspektion Marktredwitz an?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Besetzzeiten der Polizeiwache Selb gestalten sich wie folgt:

- Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr,
- Sonn- und Feiertag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

In der Polizeiwache Selb werden acht Beamtinnen bzw. Beamte als Wachbesetzung im sog. sonstig wechselnden Dienst sowie drei Ermittler und ein Verkehrserzieher eingesetzt. Die Mindestbesetzung erfolgte in der Regel mit zwei Beamten zu den o. a. Zeiten.

Nach Auskunft des Polizeipräsidiums Oberfranken wurden seit der Organisationsmaßnahme und Errichtung der Polizeiwache Selb 1.217 Vorgänge in der Polizeiwache Selb bearbeitet.

Zur Anzahl der Anrufe, die aus dem Stadtgebiet Selb bei der Polizeiinspektion (PI) Marktredwitz ankommen, kann laut Polizeipräsidium Oberfranken keine Aussage getroffen werden. Hierzu werden keine Aufzeichnungen geführt. Lediglich für die Zeiträume, in denen die Polizeiwache nicht besetzt war und die Anrufe zur PI Marktredwitz weitergeleitet wurden, erfolgten Aufzeichnungen. Demnach handelte es sich um 523 Anrufe, die innerhalb des ersten Jahres seit Bestehen der Polizeiwache Selb zur PI Marktredwitz weitergeleitet wurden.

5. Abgeordneter
Dr. Sepp Dürr
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwiefern kann sie bestätigen, dass es vonseiten des russischen Innenministeriums Hinweise auf Geldwäscheaktivitäten im Umfeld des am Kauf der GBW-Anteile der BayernLB beteiligten Firmenkonsortiums gab, welche Stellen haben vonseiten der Staatsregierung gegebenenfalls von diesen Informationen erfahren und wie wurden diese Informationen gegebenenfalls bewertet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr nach Einbindung des Staatsministeriums der Justiz sowie des Landeskriminalamts

Die Beantwortung erfolgt auf der Grundlage der im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit erhobenen Tatsachen.

Am 22.11.2012 ging beim Landeskriminalamt (BLKA) eine anonyme Mitteilung ein, in der vorgetragen wurde, dass die PATRIZIA Immobilien AG Objekte an Kunden aus Staaten der ehemaligen UdSSR verkaufe. In der Mitteilung wurde in diesem Zusammenhang die Frage aufgeworfen, ob es sich hierbei um russische „Kapitalanleger“ handle.

Der Schlussbericht der Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppe Polizei/Zoll Bayern (GFG Bayern) vom 07.06.2013 kam zu dem Ergebnis, dass der Verdacht der Geldwäsche weder erhärtet noch ausgeräumt werden konnte. Es wurde daher in diesem Schlussbericht der GFG des BLKA an die Generalstaatsanwaltschaft München angeregt, das Verfahren an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben.

Mit Schreiben vom 24.06.2013 informierte die Generalstaatsanwaltschaft München das BLKA, dass der Vorgang an die Staatsanwaltschaft München I abgegeben wurde.

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I gab es keinen Geldwäscheverdacht beim Verkauf der GBW-Anteile an die PATRIZIA AG. Russische Behörden seien in dem im Jahr 2013 geführten Verfahren lediglich insoweit erwähnt worden, als der Clearingbericht der GFG Bayern vom 07.06.2013 Ausführungen zu einem früheren polizeiinternen Vorgang enthalten habe, der eine Anfrage russischer Behörden betraf.

Die Staatsanwaltschaft München I sah mit Verfügung vom 20.08.2013 gemäß § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen konkrete Personen mit der Begründung ab, dass sich aus den durchgeführten Überprüfungen keine hinreichend konkreten Verdachtspunkte für das Vorliegen von Geldwäschehandlungen ergeben hätten. Auch eine Gesamtschau aus dem Sachverhalt eines früheren Ermittlungsverfahrens, dem Vortrag des anonymen Anzeigerstatters und den Clearing-Ergebnissen ergebe keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen konkreter Straftaten, die weitere Ermittlungen rechtfertigen.

Die Staatsanwaltschaft München I hat dem Staatsministerium der Justiz (StMJ) darüber nicht berichtet. Das StMJ erhielt von dem im Jahr 2013 geführten Verfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche überhaupt erst Mitte Februar 2017 in Zusammenhang mit der Erstellung eines Beitrags zur Beantwortung einer Anfrage aus dem Landtag Kenntnis. Der Vorgang bei der Staatsanwaltschaft war zu diesem Zeitpunkt längst abgeschlossen.

Nach Mitteilung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat lagen diesem beim Verkauf der GBW keine Erkenntnisse oder Hinweise des russischen Innenministeriums vor.

6. Abgeordnete
Christine Kamm
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Straftaten haben die am 20.02.2018 abgeschobenen afghanischen Staatsangehörigen, die sich in Bayern aufgehalten hatten, genau begangen (bitte die ausgesprochenen strafrechtlich relevanten Tagessätze aufzählen), inwiefern haben die Betroffenen bei ihrer Identitätsfeststellung nicht mitgewirkt (bitte genau auflisten) und wie konnte es nach Ansicht der Staatsregierung dazu kommen, dass der Name eines Gefährders, der ebenfalls am 20.02.2018 abgeschoben wurde, in der Berichterstattung der „BILD“-Zeitung öffentlich genannt wurde (Siehe: „Abschiebeflug nach Afghanistan – Nur 14 Asylbewerber in der Maschine“, Bild, Regionalteil München, 22.02.2018 von Karl Keim)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Nachdem sich am 31.05.2017 in der Nähe der Deutschen Botschaft in Kabul ein schwerer Sprengstoffanschlag ereignet hatte, hatten sich das Bundesministerium des Innern und das Auswärtige Amt darauf verständigt, dass bis zur Vorlage eines neuen Lageberichts zu Afghanistan weiterhin folgende Personengruppen abgeschoben werden können:

- Straftäter,
- Gefährder sowie
- Personen, die sich hartnäckig der Mitwirkung an der Identitätsfeststellung verweigern.

Der Deutsche Bundestag hatte dies mit Beschluss vom 01.06.2017 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Gründe, welche hinsichtlich der am 20.02.2018 durch Ausländerbehörden des Freistaates Bayern abgeschobenen Betroffenen die Zuordnung zu den jeweiligen Personengruppen bedingen, sind nachstehender Auflistung zu entnehmen.

	Abschiebbare Personen- gruppe	Gründe, welche die Zuordnung zu den jeweiligen Perso- nengruppen bedingen
1	Straftäter	Erschleichen von Aufenthaltstiteln in 31 Fällen: Geldstrafe 160 Tagessätze zu 10 Euro
2	Straftäter	Unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln (BtM) in nicht geringer Menge: ein Jahr und zwei Monate auf Bewährung; zuletzt Anordnung von Untersuchungshaft wegen unerlaubtem Handel mit BtM.
3	Straftäter	Körperverletzung: 40 Tagessätze zu 10 Euro sowie gefährliche Körperverletzung: Freiheitsentziehung: neun Monate (Bewährungszeit: drei Jahre); Verstoß gegen Bewährungsauflagen führte zum Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung und damit zur Strafhaft.
4	Straftäter	Körperverletzung: 50 Tagessätze zu 10 Euro
5	Straftäter	Urkundenfälschung: 90 Tagessätze zu 5 Euro
6	Straftäter	Illegaler Aufenthalt ohne Pass: 60 Tagessätze zu 5 Euro, illegaler Aufenthalt ohne Pass: 90 Tagessätze zu 10 Euro, unerlaubte Einreise: 120 Tagessätze zu 10 Euro
7	Hartnäckiger Mitwirkungsverweigerer an der Identitätsfeststellung	Kopie der Tazkira laut physikalisch-technischer Urkundenuntersuchung gefälscht; im Übrigen keinerlei Bemühungen, echte Identitätsdokumente zu beschaffen.

8	Hartnäckiger Mitwirkungsverweigerer an der Identitätsfeststellung	Betroffener wurde durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und die Ausländerbehörde mehrfach über seine Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung belehrt. Obwohl er angab, dass seine gesamte Großfamilie noch in Afghanistan lebe, sodass die Beschaffung einer Tazkira möglich gewesen wäre, legte er trotz mehrfacher entsprechender Fristsetzungen keinerlei Dokumente zur Identitätsklärung vor.
9	Hartnäckiger Mitwirkungsverweigerer an der Identitätsfeststellung	Betroffener wurde durch das BAMF und die Ausländerbehörde mehrfach über seine Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung belehrt. Obwohl er angab, dass u.a. noch mehrere Brüder und Onkel in Afghanistan leben, sodass die Beschaffung einer Tazkira möglich gewesen wäre, legte er trotz mehrfacher entsprechender Fristsetzungen keinerlei Dokumente zur Identitätsklärung vor.
10	Gefährder	Betroffener gab in der Asylanhörung beim BAMF an, in Afghanistan in einem Ausbildungslager der Taliban an Waffen und Sprengstoff ausgebildet worden zu sein.

Erkenntnisse zur teilamentlichen Benennung des der Personengruppe der Gefährder zugeordneten Betroffenen in der Berichterstattung der BILD-Zeitung liegen der Staatsregierung nicht vor.

7. Abgeordneter
Dr. Herbert Kränzlein
(SPD)

Auf der Grundlage des Artikels im „Handelsblatt“ vom 22.02.2018 (Zitate: „Söder will nicht alle Investoren gekannt haben“, „womöglich mit organisierten Kriminellen aus Russland“, „Hinweise kamen auch vom russischen Innenministerium“ „Geldwäscheverdachtsanzeigen“, „Gelder im Millionenbereich aus Russland und Zypern“, „Innerhalb von acht Wochen schloss die Staatsanwaltschaft den Fall ohne nennenswerte Aktivitäten ab“, „Fälle weit geringerer Dimension lösen bereits Berichtspflichten an die Landesregierung aus“) frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse liegen ihr im Zusammenhang mit dem GBW-Deal über Geldwäsche vor (z. B. involvierte Länder, Personen, Volumina), wie bewertet sie diese Erkenntnisse und welche eigenen Anstrengungen hat die Staatsregierung unternommen, um Geldwäsche im Zusammenhang mit dem GBW-Deal auszuschließen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr nach Einbindung des Staatsministeriums der Justiz sowie Landeskriminalamts

Die Beantwortung erfolgt auf der Grundlage der im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit erhobenen Tatsachen.

Am 22.11.2012 ging beim Landeskriminalamt (BLKA) eine anonyme Mitteilung ein, in der vorgetragen wurde, dass die PATRIZIA Immobilien AG Objekte an Kunden aus Staaten der ehemaligen UdSSR verkaufe. In der Mitteilung wurde in diesem Zusammenhang die Frage aufgeworfen, ob es sich hierbei um russische „Kapitalanleger“ handle.

Der Schlussbericht der Gemeinsamen Finanzauswertungsgruppe Polizei/Zoll Bayern (GFG Bayern) vom 07.06.2013 kam zu dem Ergebnis, dass der Verdacht der Geldwäsche weder erhärtet noch ausgeräumt werden konnte. Es wurde daher in diesem Schlussbericht der GFG des BLKA an die Generalstaatsanwaltschaft München angeregt, das Verfahren an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben.

Mit Schreiben vom 24.06.2013 informierte die Generalstaatsanwaltschaft München das BLKA, dass der Vorgang an die Staatsanwaltschaft München I abgegeben wurde.

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I gab es keinen Geldwäscheverdacht beim Verkauf der GBW-Anteile an die PATRIZIA AG. Russische Behörden seien in dem im Jahr 2013 geführten Verfahren lediglich insoweit erwähnt worden, als der Clearingbericht der GFG Bayern vom 07.06.2013 Ausführungen zu einem früheren polizeiinternen Vorgang enthalten habe, der eine Anfrage russischer Behörden betraf.

Die Staatsanwaltschaft München I hat gemäß § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen konkrete Personen abgesehen, weil sich aus den durchgeführten Überprüfungen keine hinreichend konkreten Verdachtspunkte für das Vorliegen von Geldwäschemanipulationen ergeben hätten. Auch eine Gesamtschau aus dem Sachverhalt eines früheren Ermittlungsverfahrens, dem Vortrag des anonymen Anzeigerstatters und den Clearing-Ergebnissen ergebe keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen konkreter Straftaten, die weitere Ermittlungen rechtfertigten.

Weitere Erkenntnisse lagen nicht vor.

Nach Mitteilung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat lagen diesem beim Verkauf der GBW keine Erkenntnisse über Geldwäsche vor.

8. Abgeordneter **Ulrich Leiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, inwiefern wäre es die Pflicht des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) gewesen, die Justiz, Finanzbehörden und BayernLB darüber zu informieren, dass es Hinweise auf Geldwäscheaktivitäten im Umfeld des am Kauf der GBW-Anteile der BayernLB beteiligten Firmenkonsortiums gab, wurden diese Stellen vonseiten des StMI tatsächlich darüber informiert und wenn nein, weshalb nicht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr nach Einbindung des Landeskriminalamts

Die Beantwortung erfolgt auf der Grundlage der im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit erhobenen Tatsachen.

Am 22.11.2012 ging beim Landeskriminalamt (BLKA) eine anonyme Mitteilung ein, in der vorgetragen wurde, dass die PATRIZIA Immobilien AG Objekte an Kunden aus Staaten der ehemaligen UdSSR verkaufe. In der Mitteilung wurde in diesem Zusammenhang die Frage aufgeworfen, ob es sich hierbei um russische „Kapitalanleger“ handle.

Der Schlussbericht der Gemeinsamen Finanzauswertungsgruppe Polizei/Zoll Bayern (GFG Bayern) vom 07.06.2013 kam zu dem Ergebnis, dass der Verdacht der Geldwäsche weder erhärtet noch ausgeräumt werden konnte. Es wurde daher in diesem Schlussbericht der GFG des BLKA an die Generalstaatsanwaltschaft München angeregt, das Verfahren an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben.

Mit Schreiben vom 24.06.2013 informierte die Generalstaatsanwaltschaft München das BLKA, dass der Vorgang an die Staatsanwaltschaft München I abgegeben wurde.

Die Staatsanwaltschaft München I hat gemäß § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen konkrete Personen abgesehen, weil sich aus den durchgeführten Überprüfungen keine hinreichend konkreten Verdachtspunkte für das Vorliegen von Geldwäschehandlungen ergeben hätten. Auch eine Gesamtschau aus dem Sachverhalt eines früheren Ermittlungsverfahrens, dem Vortrag des anonymen Anzeigenerstatters und den Clearing-Ergebnissen ergebe keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen konkreter Straftaten, die weitere Ermittlungen rechtfertigten.

Weitere Erkenntnisse lagen nicht vor.

Das Innenressort erhielt von dem im Jahr 2013 geführten Verfahren wegen Verdachts der Geldwäsche bzw. dem polizeilichen Clearingverfahren im Februar 2017 in Zusammenhang mit der Beantwortung einer Anfrage aus dem Landtag Kenntnis.

9. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Zahl der Raubüberfälle, Einbruchdelikte und des Benzindiebstahls auf und an Tankstellen in Bayern seit 2013 entwickelt (bitte nach Jahren und nach Delikten angeben), wie hoch war seitdem die jeweilige Aufklärungsquote (bitte nach Jahren und nach Delikten angeben) und welche Maßnahmen stellt sich die Staatsregierung zur Erhöhung der Aufklärungsquote vor?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

In Bezug auf die in der Fragestellung genannten Delikte wird unter Einbeziehung des Landeskriminalamtes (BLKA) zunächst mitgeteilt, dass Einbruchdiebstähle in Tankstellen auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nicht ausgewertet werden können. Alternativ dazu werden die Daten zu Diebstählen unter erschwerenden Umständen mit der Tatörtlichkeit Tankstelle zur Verfügung gestellt. Diese umfassen dabei auch beispielsweise den Aufbruch von Automaten, die an der Fassade von Tankstellen angebracht sind.

Der sogenannte Benzindiebstahl in Form von „Tanken ohne zu bezahlen“ wird in der PKS im Allgemeinen unter „Tankbetrug“ erfasst.

Die endgültige PKS für das Jahr 2017 liegt noch nicht vor.

Raubüberfälle auf Tankstellen			
	erfasste Fälle	geklärte Fälle	
	Anzahl	Anzahl	Anteil in %
2016	15	9	60,0
2015	23	18	78,3
2014	18	10	55,6
2013	14	8	57,1

Diebstahl unter erschwerenden Umständen §§ 243-244a des Strafgesetzbuchs (StGB) mit Tatörtlichkeit Tankstelle			
	erfasste Fälle	geklärte Fälle	
	Anzahl	Anzahl	Anteil in %
2016	253	83	32,8
2015	286	118	41,3
2014	318	104	32,7
2013	249	70	28,1

Tankbetrug § 263 StGB			
	erfasste Fälle	geklärte Fälle	
	Anzahl	Anzahl	Anteil in %
2016	9.463	4.458	47,1
2015	9.605	4.761	49,6
2014	10.065	4.906	48,7
2013	9.935	5.120	51,5

Die Steigerung von Aufklärungsquoten ist grundsätzliches Anliegen der Bayerischen Polizei in allen Deliktsbereichen. Hierzu werden alle rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden Ermittlungsmaßnahmen getroffen. Auch im Bereich der Eigentumskriminalität kommen hierzu u. a. Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung, des DNA-Abgleichs, der Daktyloskopie, aber auch der Video- und Bildauswertung besondere Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere auch für Taten zum Nachteil von Tankstellen.

10. Abgeordneter
Dr. Martin Runge
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche der bayerischen Sparkassen zahlten ihren Vorstandsmitgliedern im Jahr 2017 die nach den Richtlinien des Sparkassenverbandes Bayern höchstmöglichen Vergütungen, welche der bayerischen Sparkassen zahlten ihren Vorstandsmitgliedern im Jahr 2016 die nach den Richtlinien des Sparkassenverbandes Bayern höchstmöglichen Vergütungen und welche der bayerischen Sparkassen zahlten ihren Verwaltungsratsmitgliedern im Jahr 2017 die nach den Richtlinien des Sparkassenverbandes Bayern höchstmöglichen „Aufwandsentschädigungen“?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Angaben darüber, welche bayerischen Sparkassen ihren Vorstandsmitgliedern in den Jahren 2016 und 2017 die nach den Richtlinien des Sparkassenverbands Bayern höchstmöglichen Vergütungen zahlten, liegen dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) nicht vor. Entsprechende Angaben ließen sich nur durch eine Abfrage des Sparkassenverbands bei den einzelnen Sparkassen erheben, welche in der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist.

Auch Angaben darüber, welche bayerischen Sparkassen ihren Verwaltungsratsmitgliedern im Jahr 2017 die nach den Richtlinien des Sparkassenverbands höchstmöglichen Entschädigungen gezahlt haben, liegen dem StMI nicht vor. Entsprechende Angaben ließen sich ebenfalls nur durch eine Abfrage des Sparkassenverbands bei den einzelnen Sparkassen erheben.

Für die Vorjahre (2014 bis 2016) wird im Hinblick auf die Verwaltungsratsentschädigungen auf die entsprechenden Antworten des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr auf drei Schriftliche Anfragen der Abgeordneten Ludwig Hartmann und Jürgen Mistol (Drs. 17/17550 vom 06.10.2017, Drs. 17/12324 vom 19.09.2016 und Drs. 17/7936 vom 22.10.2015) hingewiesen.

11. Abgeordneter
Berthold Rüth
(CSU)
- Da das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in Aussicht gestellt hat, weitere Gelder für die Elektrifizierung von Eisenbahnstrecken bereitzustellen, frage ich die Staatsregierung, in welchem Zeitrahmen mit einer Elektrifizierung der Maintalbahn im Streckenabschnitt Aschaffenburg – Miltenberg zu rechnen ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Für den Ausbau der bundeseigenen Schienenwege ist gemäß Grundgesetz der Bund zuständig. Dies gilt auch für Elektrifizierungen. Der Ministerrat hat das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr am 23.01.2018 beauftragt, im Fall eines Bundeselektrifizierungsprogramms unter anderem die Strecke Aschaffenburg – Miltenberg vorrangig anzumelden.

Ein Zeitplan für die Elektrifizierung liegt noch nicht vor. Nächster Schritt ist die Klärung der Finanzierung, um mit der Planung beginnen zu können. Ein belastbarer Zeitplan kann voraussichtlich erst im Rahmen der Vorentwurfs- oder Entwurfsplanung erstellt werden und ist abhängig von der Finanzierung der Gesamtmaßnahme.

Zum vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in Aussicht gestellten Elektrifizierungsprogramm gibt es zudem noch keine Beschlüsse, auf denen ein Zeitplan aufgebaut werden kann.

12. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wurden erste Erkenntnisse aus den Ermittlungen des Landeskriminalamts bezüglich des Geldwäscheverdachts beim Verkauf der GBW-Wohnungen per WE-Meldung (= Meldung wichtiger Ereignisse durch die Polizei) an das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr gegeben, wenn ja, wann und gab es vor oder nach dem Verkauf der GBW-Wohnungen eine Anweisung des Staatsministeriums der Justiz an die Staatsanwaltschaft zur Einstellung des Verfahrens?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr nach Einbindung des Staatsministeriums der Justiz sowie des Landeskriminalamts

Die Beantwortung erfolgt auf der Grundlage der im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit erhobenen Tatsachen.

Am 22.11.2012 ging beim Landeskriminalamt (BLKA) eine anonyme Mitteilung ein, in der vorgetragen wurde, dass die PATRIZIA Immobilien AG Objekte an Kunden aus Staaten der ehemaligen UdSSR verkaufe. In der Mitteilung wurde in diesem Zusammenhang die Frage aufgeworfen, ob es sich hierbei um russische „Kapitalanleger“ handle.

Der Schlussbericht der Gemeinsamen Finanzaermittlungsgruppe Polizei/Zoll Bayern (GFG Bayern) vom 07.06.2013 kam zu dem Ergebnis, dass der Verdacht der Geldwäsche weder erhärtet noch ausgeräumt werden konnte. Es wurde daher in diesem Schlussbericht der GFG des BLKA an die Generalstaatsanwaltschaft München angeregt, das Verfahren an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben.

Mit Schreiben vom 24.06.2013 informierte die Generalstaatsanwaltschaft München das BLKA, dass der Vorgang an die Staatsanwaltschaft München I abgegeben wurde.

Aus den der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Polizei/Zoll Bayern (GFG Bayern) vorliegenden Unterlagen sind keine Informationen zu entnehmen, dass Erkenntnisse aus den Ermittlungen per WE-Meldung an das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr gesteuert wurden.

Eine Anweisung des Staatsministeriums der Justiz an die Staatsanwaltschaft (StMJ) zur Einstellung des Verfahrens wegen des Verdachts der Geldwäsche wurde nicht erteilt. Das StMJ erhielt von dem Verfahren Mitte Februar 2017 in Zusammenhang mit der Erstellung eines Beitrags zur Beantwortung einer Anfrage aus dem Landtag Kenntnis. Der Vorgang bei der Staatsanwaltschaft war zu diesem Zeitpunkt längst abgeschlossen; die Staatsanwaltschaft München I hatte mit Verfügung vom 20.08.2013 gemäß § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) wegen fehlenden Anfangsverdachts einer Straftat von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen.

13. Abgeordnete **Claudia Stamm** (fraktionslos) Ich frage die Staatsregierung, ist ihr bekannt, aus welchen Bundesländern die anderen Afghanen kamen, die am 20.02.2018 mit dem Sammelflug nach Kabul abgeschoben wurden (bitte ggf. nach Bundesland auflisten), wie viele Afghanen wurden am gleichen Tag aus den sogenannten Transitzonen bzw. Aufnahme- und Rückführungseinrichtungen in Bayern (Bamberg, Manching etc.) von der Polizei nach München gebracht und wie wurde Sorge getragen, dass diese wieder in ihre Unterkunft zurückkamen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Nach Kenntnis der Staatsregierung wurden im Rahmen der vom Bund organisierten Sammelabschiebungsmaßnahme am 20.02.2018 auch afghanische Staatsangehörige in der Zuständigkeit von Ausländerbehörden aus Baden-Württemberg (eine Person), Mecklenburg-Vorpommern (zwei Personen) und Sachsen-Anhalt (eine Person) nach Kabul/Afghanistan zurückgeführt.

Bei den durch Ausländerbehörden des Freistaates Bayern abgeschobenen Personen erfolgte eine Zuführung zum Flughafen München nicht aus einer der in der Anfrage zum Plenum genannten Einrichtungen. Die Frage nach dem Rücktransport am Tag des Vollzugs der Maßnahme in die bezeichneten Einrichtungen stellte sich damit nicht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

14. Abgeordneter **Markus Ganserer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Aufgrund welcher Ermittlungsergebnisse hat die Staatsanwaltschaft München im Jahr 2013 die Ermittlungen in Sachen Geldwäsche im Umfeld des am Kauf der GBW-Anteile der BayernLB beteiligten Firmenkonsortiums eingestellt bzw. ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Geldwäscheverdacht nicht hinreichend ist?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Das Staatsministerium der Justiz erhielt von einem im Jahr 2013 bei der Staatsanwaltschaft München I geführten Verfahren mit Bezug zur PATRIZIA Immobilien AG überhaupt erst Mitte Februar 2017 in Zusammenhang mit der Erstellung eines Beitrags zur Beantwortung einer Anfrage aus dem Landtag Kenntnis.

Am 22.11.2012 ging im Landeskriminalamt (BLKA) eine anonyme Mitteilung mit Bezug zur PATRIZIA Immobilien AG ein. Diese wurde bei der „Gemeinsamen Finanzaufklärungsgruppe (GFG) Bayern“ als „Verdachtsmeldung einer Privatperson“ gewertet und analog den Verdachtsmeldungen von GwG-Verpflichteten im Clearingverfahren bearbeitet. Das Clearingverfahren ist als Prüfverfahren zur Vorbereitung der Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Einleitung eines Verfahrens im Sinne von § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) zu verstehen. Dabei wird geprüft, ob ein Anfangsverdacht für eine Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuchs (StGB), eine Vortat des § 261 StGB bzw. eine andere Straftat begründet werden kann.

Der Ermittlungsbericht zum Clearingverfahren, der die gewonnenen Erkenntnisse zu handelnden Personen und zu den benannten Firmen, zu Handelsregistrauskünften, Angaben zu Geschäftsführern und mit Prokura ausgestatteten Personen sowie zum Zweck und Sitz der Firmen umfasst, wurde am 07.06.2013 an die Generalstaatsanwaltschaft München übermittelt. Diese gab das Verfahren am 24.06.2013 an die Staatsanwaltschaft München I ab.

Die Staatsanwaltschaft München I sah mit Verfügung vom 20.08.2013 gemäß § 152 Abs. 2 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen konkrete Personen mit der Begründung ab, dass sich aus den durchgeführten Überprüfungen keine hinreichend konkreten Verdachtspunkte für das Vorliegen von Geldwäschehandlungen ergeben hätten. Auch eine Gesamtschau aus dem Sachverhalt eines früheren Ermittlungsverfahrens, dem Vortrag des anonymen Anzeigerechters und den Clearing-Ergebnissen ergebe keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen konkreter Straftaten, die weitere Ermittlungen rechtfertigten.

15. Abgeordneter **Prof. Dr. Peter Paul Gantzer** (SPD)
- Auf der Grundlage des Artikels im „Handelsblatt“ vom 22.02.2018 (Zitate: „Söder will nicht alle Investoren gekannt haben“, „womöglich mit organisierten Kriminellen aus Russland“, „Hinweise kamen auch vom russischen Innenministerium“ „Geldwäscheverdachtsanzeigen“, „Gelder im Millionenbereich aus Russland und Zypern“, „Innerhalb von acht Wochen schloss die Staatsanwaltschaft den Fall ohne nennenswerte Aktivitäten ab“, „Fälle weit geringerer Dimension lösen bereits Berichtspflichten an die Landesregierung aus“) frage ich die Staatsregierung, welche Informationen bzw. Berichte seitens Ermittlungs- bzw. Strafverfolgungsbehörden über Geldwäsche beim GBW-Deal liegen den Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und/oder der Justiz vor, wie werden diese bewertet und welche Maßnahmen haben die Staatsministerien ergriffen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Das Staatsministerium der Justiz erhielt von einem im Jahr 2013 bei der Staatsanwaltschaft München I geführten Verfahren mit Bezug zur PATRIZIA Immobilien AG überhaupt erst Mitte Februar 2017 in Zusammenhang mit der Erstellung eines Beitrags zur Beantwortung einer Anfrage aus dem Landtag Kenntnis. Aufgrund der mitgeteilten Informationen bestand für das Staatsministerium der Justiz neben der Bearbeitung der parlamentarischen Anfrage kein Handlungsbedarf. Der Vorgang bei der Staatsanwaltschaft war zu diesem Zeitpunkt längst abgeschlossen. Die Staatsanwaltschaft München I hatte mit Verfügung vom 20.08.2013 gemäß § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit der Begründung abgesehen, dass sich aus den durchgeführten Überprüfungen keine hinreichend konkreten Verdachtspunkte für das Vorliegen von Geldwäschehandlungen ergeben hätten. Auch eine Gesamtschau aus dem Sachverhalt eines früheren Ermittlungsverfahrens, dem Vortrag des anonymen Anzeigerstatters und den Ergebnissen eines durchgeführten Clearingverfahrens ergebe keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen konkreter Straftaten, die weitere Ermittlungen rechtfertigten.

Dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) lagen beim Verkauf der GBW durch die BayernLB keine Berichte bzw. Informationen seitens der Ermittlungs- bzw. Strafverfolgungsbehörden über Geldwäsche vor. Das StMFLH hat erstmals im Zuge der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Florian Streibl vom 07.02.2017 von den im Handelsblatt genannten Verdachtsmomenten erfahren.

16. Abgeordnete **Ulrike Gote** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, was unternimmt sie, um die Zahl der Arbeitsmöglichkeiten für die Inhaftierten im Justizvollzug (Straf- und Untersuchungsgefängene sowie Sicherungsverwahrte) zu erhöhen und beabsichtigt sie, deren Arbeitsentgelte zu erhöhen und sie in die Sozialversicherungen einzubeziehen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Der auf soziale Integration ausgerichtete Strafvollzug soll den Gefangenen die Fähigkeit und den Willen zur eigenverantwortlichen Lebensführung ohne Rechtsbruch vermitteln. Wesentlicher Bestandteil dieses Behandlungsauftrags ist es, den Gefangenen eine sinnvolle und nützliche Arbeit zuzuweisen. Hierdurch sollen die Strafgefangenen an ein auf eigener Arbeit aufgebautes Leben gewöhnt werden. Dies ist eine ganz entscheidende Voraussetzung für die spätere Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Sicherungsverwahrte werden im Rahmen eines individuellen Behandlungskonzepts schrittweise an die Anforderungen des Arbeitslebens herangeführt. Um schädlichen Folgen des Untersuchungshaftvollzugs entgegenzuwirken, wird für Untersuchungsgefangene ein differenziertes Arbeitsangebot mit dem Zweck einer sinnvollen Vollzugsgestaltung vorgehalten.

Welchen Stellenwert der regelmäßigen Beschäftigung der Gefangenen in Bayern beigemessen wird, zeigen schon die Investitionen in diesem Bereich. In den letzten zehn Jahren wurden in Bayern insgesamt rd. 40 Mio. Euro ausgegeben, um neue Arbeitsbetriebe zu schaffen, bestehende zu sanieren und mit modernen Maschinen auszustatten.

Derzeit werden Betriebsgebäude in den Justizvollzugsanstalten Amberg, St. Georgen-Bayreuth, Bernau, Ebrach, München und Straubing saniert. Weitere Werkstätten und Arbeitsbetriebsgebäude sind in den Justizvollzugsanstalten Aichach, Amberg, Aschaffenburg, St. Georgen-Bayreuth, Bernau, Memmingen und Straubing geplant.

Um die vorhandenen Ausbildungs- und Arbeitsplätze der Gefangenen und Sicherungsverwahrten zu sichern sowie neue zu schaffen und auf diese Weise eine möglichst hohe Anzahl von Gefangenen und Sicherungsverwahrten beschäftigen zu können, wurden u. a. folgende Aktivitäten ergriffen:

- In Arbeitsbetrieben von Justizvollzugsanstalten wurden durch externe SWOT-Analysen (SWOT-Analysen dienen der Positionsbestimmung und der Strategieentwicklung von Unternehmen und anderen Organisationen. Mit Hilfe dieser Analysen sollen Stärken, Schwächen, Chancen und Gefahren in einer Organisation erkannt und Strategien zur Gegensteuerung entwickelt werden.) durchgeführt.
- Die „Service- und Koordinierungsstelle“ (SeKo) des vollzuglichen Arbeitswesens, die die örtlichen Arbeitsverwaltungen unterstützt und vorhandene Potenziale bündelt, wurde personell verstärkt und neu konzipiert.
- Am 02.02.2017 wurde der Online-Shop des bayerischen Justizvollzugs eröffnet und der Öffentlichkeit vorgestellt. Über den Online-Shop werden Produkte der Anstalten vertrieben, die in Kooperation mit der Technischen Universität München, Lehrstuhl für Industrial Design, hergestellt werden.
- Bei den Haushaltsverhandlungen konnte erreicht werden, dass die Einnahmen aus der Arbeit der Gefangenen, die über dem vom Haushaltsgesetzgeber festgelegten Einnahmesoll liegen, voll für Maßnahmen der Arbeitsverwaltungen ausgegeben werden können. Dadurch wird ermöglicht, dass den Arbeitsverwaltungen neben den bewilligten Ausgabemitteln weitere Gelder für Maschinen, Werkzeuge oder andere Investitionen im Bereich der Arbeitsverwaltung zur Verfügung stehen.

Nach der gesetzlichen Regelung werden den arbeitenden Strafgefangenen Leistungen in monetärer und nicht monetärer Form gewährt. Der Bemessung des Arbeitsentgelts werden bei Gefangenen 9 Prozent der Bezugsgröße und bei Sicherungsverwahrten 16 Prozent der Bezugsgröße zugrunde gelegt. Indem der Gesetzgeber das Nettoprinzip gewählt hat, wonach bei den Arbeit verrichtenden Strafgefangenen von der Erhebung eines Haftkostenbeitrags abgesehen wird, verbleibt diese Vergütung den Gefangenen. Angesichts der geringen Produktivität der Arbeit der Gefangenen und Sicherungsverwahrten ist die Arbeitsvergütung als angemessene Anerkennung für die geleistete Arbeit einzustufen. Es ist daher nicht beabsichtigt, das Arbeitsentgelt der Gefangenen und Sicherungsverwahrten zu erhöhen.

Arbeitende Gefangene und Sicherungsverwahrte sind in die Arbeitslosenversicherung einbezogen. Die Beiträge werden vom Staat auf der Basis eines fiktiven Arbeitsentgelts von 90 Prozent der Bezugsgröße entrichtet. Von den Bezügen der Gefangenen und Sicherungsverwahrten wird nur ein Betrag einbehalten, der dem Anteil der Gefangenen und Sicherungsverwahrten am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmer erhielten.

Die Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung wird aus vollzuglichen Gründen positiv gesehen und unterstützt, da eine soziale Absicherung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten eine eigenverantwortliche Lebensführung nach der Entlassung ermöglicht. Derzeit befasst sich die Justizministerkonferenz mit diesem Thema. Zuständig für die Einbeziehung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung ist letztendlich der Bundesgesetzgeber.

Die Einbeziehung der Gefangenen in die gesetzliche Krankenversicherung ist derzeit nicht vorgesehen.

17. Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche staatlichen Stellen hat die Staatsanwaltschaft München nach Bekanntwerden des Verdachts von Geldwäscheaktivitäten im Umfeld des am Kauf der GBW-Anteile der BayernLB beteiligten Firmenkonsortiums informiert und in die Ermittlungen mit einbezogen und inwiefern wurde die BayernLB informiert?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Das Staatsministerium der Justiz erhielt von einem im Jahr 2013 bei der Staatsanwaltschaft München I geführten Verfahren mit Bezug zur PATRIZIA Immobilien AG überhaupt erst Mitte Februar 2017 in Zusammenhang mit der Erstellung eines Beitrags zur Beantwortung einer Anfrage aus dem Bayerischen Landtag Kenntnis.

Die Staatsanwaltschaft München I sah mit Verfügung vom 20.08.2013 gemäß § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen konkrete Personen mit der Begründung ab, dass sich aus den durchgeführten Überprüfungen keine hinreichend konkreten Verdachtspunkte für das Vorliegen von Geldwäschehandlungen ergeben hätten. Auch eine Gesamtschau aus dem Sachverhalt eines früheren Ermittlungsverfahrens, dem Vortrag des anonymen Anzeigerstatters und den Clearing-Ergebnissen ergebe keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen konkreter Straftaten, die weitere Ermittlungen rechtfertigten.

Gemäß Nr. 11 (Mitteilungen an die Polizei) und Nr. 52 (Verdachtsfälle nach dem Geldwäschegesetz) der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) veranlasste die Staatsanwaltschaft München I Mitteilungen über den Ausgang des Verfahrens an das Bayerische Landeskriminalamt und das Bundeskriminalamt.

Daneben wurden nach Mitteilung des Leitenden Oberstaatsanwalts München I vom 27.02.2018 weder weitere staatlichen Stellen, noch die BayernLB informiert. Insbesondere wurde dem Staatsministerium der Justiz nicht berichtet.

18. Abgeordneter **Bernhard Roos** (SPD)
- Auf der Grundlage des Artikels im „Handelsblatt“ vom 22.02.2018 (Zitate: „Söder will nicht alle Investoren gekannt haben“, „womöglich mit organisierten Kriminellen aus Russland“, „Hinweise kamen auch vom russischen Innenministerium“ „Geldwäscheverdachtsanzeigen“, „Gelder im Millionenbereich aus Russland und Zypern“, „Innerhalb von acht Wochen schloss die Staatsanwaltschaft den Fall ohne nennenswerte Aktivitäten ab“, „Fälle weit geringerer Dimension lösen bereits Berichtspflichten an die Landesregierung aus“) frage ich die Staatsregierung, zu welchen Delikten und zugrunde liegenden Sachverhalten sind derzeit laufende Ermittlungen im GBW-Kontext anhängig und welchen Hinweisen bzw. Anzeigen leisteten die Ermittlungs- bzw. Strafverfolgungsbehörden aus welchen Gründen keine Folge?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Das Staatsministerium der Justiz erhielt von einem im Jahr 2013 bei der Staatsanwaltschaft München I geführten Verfahren mit Bezug zur PATRIZIA Immobilien AG überhaupt erst Mitte Februar 2017 in Zusammenhang mit der Erstellung eines Beitrags zur Beantwortung einer Anfrage aus dem Landtag Kenntnis.

Nach Mitteilung der Generalstaatsanwaltschaft München vom 27.02.2018 sind bei der Staatsanwaltschaft München I und bei der Staatsanwaltschaft Augsburg, in deren Bezirk die PATRIZIA Immobilien AG ihren Sitz hat, derzeit keine Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem Verkauf der GBW-Wohnungen anhängig. Eine vorsorgliche Abfrage bei den übrigen bayerischen Staatsanwaltschaften ist angesichts der Kürze der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht erfolgt.

Am 22.11.2012 ging im Landeskriminalamt (BLKA) eine anonyme Mitteilung mit Bezug zur PATRIZIA Immobilien AG ein. Diese wurde bei der „Gemeinsamen Finanzauswertungsgruppe (GFG) Bayern“ als „Verdachtsmeldung einer Privatperson“ gewertet und analog den Verdachtsmeldungen von GwG-Verpflichteten im Clearingverfahren bearbeitet. Das Clearingverfahren ist als Prüfverfahren zur Vorbereitung der Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Einleitung eines Verfahrens im Sinne von § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) zu verstehen. Dabei wird geprüft, ob ein Anfangsverdacht für eine Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuchs (StGB), eine Vortat des § 261 StGB bzw. eine andere Straftat begründet werden kann.

Der Ermittlungsbericht zum Clearingverfahren, der die gewonnenen Erkenntnisse zu handelnden Personen und zu den benannten Firmen, zu Handelsregistrauskünften, Angaben zu Geschäftsführern und mit Prokura ausgestatteten Personen sowie zum Zweck und Sitz der Firmen umfasst, wurde am 07.06.2013 an die Generalstaatsanwaltschaft München übermittelt. Diese gab das Verfahren am 24.06.2013 an die Staatsanwaltschaft München I ab.

Die Staatsanwaltschaft München I sah mit Verfügung vom 20.08.2013 gemäß § 152 Abs. 2 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen konkrete Personen mit der Begründung ab, dass sich aus den durchgeführten Überprüfungen keine hinreichend konkreten Verdachtspunkte für das Vorliegen von Geldwäschehandlungen ergeben hätten. Auch eine Gesamtschau aus dem Sachverhalt eines früheren Ermittlungsverfahrens, dem Vortrag des anonymen Anzeigerstatters

und den Clearing-Ergebnissen ergebe keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen konkreter Straftaten, die weitere Ermittlungen rechtfertigten.

Weitere staatsanwaltschaftliche Verfahren im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Verkauf der GBW-Wohnungen konnten nicht festgestellt werden.

19. Abgeordneter
Franz Schindler
(SPD)
- Bezugnehmend auf eine Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 15.02.2018 und diverse Presseberichte frage ich die Staatsregierung, wieso Ermittlungen gegen den OB-Kandidaten der CSU in Regensburg im Kommunalwahlkampf 2014 wegen des Verdachts eines strafbaren Verstoßes gegen das Parteiengesetz erst „Ende des vergangenen Jahres“ eingeleitet und Durchsuchungsbeschlüsse des Amtsgerichts Regensburg erst am 15.02.2018 vollzogen worden sind, obwohl bereits im Juni 2016 in der Presse berichtet worden ist, dass der CSU-OB-Kandidat in den Jahren 2013 und 2014 diverse Spenden in Höhe von jeweils 9.950,00 Euro von mehreren Regensburger Bauträgern bzw. von Mitarbeitern dieser Bauträger entgegengenommen habe, ob auch gegen die Verantwortlichen des CSU-Kreisverbandes Regensburg Ermittlungen wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das Parteiengesetz eingeleitet worden sind, nachdem am 21.01.2017 im Bayerischen Rundfunk berichtet worden ist, dass der CSU-Kreisverband Regensburg 2013 und 2014 rund 450.000,00 Euro als Spenden für den Kommunalwahlkampf vereinnahmt habe, darunter auch knapp 60.000,00 Euro von einem Immobilienunternehmer bzw. einem ihm zuzuordnenden Personenkreis, aufgeteilt in sechs jeweils unter der meldepflichtigen 10.000,00-Euro-Grenze liegende Tranchen und falls nein, wieso nicht?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Regensburg wurden die Ermittlungen gegen Verantwortliche der Stadt Regensburg und weitere Beschuldigte zunächst vorrangig mit dem Ziel der raschen Aufklärung der im Raum stehenden Korruptionsvorwürfe, d. h. der Straftatbestände, bei denen eine Beteiligung von Amts- oder Mandatsträgern im Raum stand, geführt. Gegebenenfalls mitverwirklichte Straftatbestände des Nebenstrafrechts, insbesondere des Parteiengesetzes, hätten nicht im primären Fokus der Ermittlungen gestanden. Im Jahr 2016 und 2017 ergangene Durchsuchungsanordnungen des Amtsgerichts Regensburg und Anfang 2017 erlassene Haftbefehle hätten den Tatvorwurf des Verstoßes gegen das Parteiengesetz nicht explizit enthalten.

Nach Abschluss der Ermittlungen in diesem Verfahren und Vorliegen des polizeilichen Schlussberichts habe die Staatsanwaltschaft im Rahmen der umfassenden und abschließenden Prüfung der Ermittlungsergebnisse eine strafrechtliche Würdigung sämtlicher Straftatbestände, die nunmehr nachvollziehbar in Betracht kamen, vorgenommen und erstmals das Vorliegen eines strafbaren Verstoßes gegen das Parteiengesetz als ausreichend belegbar angenommen. Daher habe sie den Tatbestand in die Anklageschrift vom 26.07.2017 aufgenommen.

Aufgrund dieser strafrechtlichen Bewertung habe die Staatsanwaltschaft auch veranlasst, dass Erkenntnisse betreffend Wahlkampfspenden an den OB-Kandidaten der CSU unter diesem Aspekt gezielt zusammengetragen und einer Überprüfung zugeführt werden. Ermittlungen gegen ihn seien ab Mitte Juli 2017 durch die Polizei geführt worden. Soweit die Staatsanwaltschaft Regensburg im Rahmen einer Pressemitteilung mitgeteilt habe, dass Ende 2017 Ermittlungen eingeleitet worden

seien, habe sich dies auf die förmliche Registrierung eines Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft bezogen. Die Beantragung von Durchsuchungsbeschlüssen und die Vorbereitung einer zeitgleichen Durchsuchungsmaßnahme für mehrere Objekte seien beschleunigt erfolgt, sodass der Vollzug der Durchsuchungsbeschlüsse am 15.02.2018 und damit nur etwa zwei Monate nach Eingang der Ermittlungsakten bei der Staatsanwaltschaft möglich gewesen sei.

Ein Medienbericht vom 21.01.2017 war nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Regensburg für diese nicht Anlass zur Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen „Verantwortliche“ eines CSU-Kreisverbandes. Ob dieser bei der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis genommen wurde, lässt sich nicht mehr nachvollziehen. Unter Berücksichtigung ihrer oben beschriebenen aktuellen Rechtsauffassung prüfe die Staatsanwaltschaft in alle Richtungen, ob Anhaltspunkte für strafbare Verstöße gegen das Parteiengesetz bestehen. Wegen laufender Überprüfungen sind nähere Auskünfte dazu zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

20. Abgeordneter **Reinhold Strobl** (SPD) Auf der Grundlage des Artikels im „Handelsblatt“ vom 22.02.2018 (Zitate: „Söder will nicht alle Investoren gekannt haben“, „womöglich mit organisierten Kriminellen aus Russland“, „Hinweise kamen auch vom russischen Innenministerium“ „Geldwäscheverdachtsanzeigen“, „Gelder im Millionenbereich aus Russland und Zypern“, „Innerhalb von acht Wochen schloss die Staatsanwaltschaft den Fall ohne nennenswerte Aktivitäten ab“, „Fälle weit geringerer Dimension lösen bereits Berichtspflichten an die Landesregierung aus“) frage ich die Staatsregierung, auf welche Art und Weise und auf wessen Veranlassung wurden Ermittlungs- bzw. Strafverfolgungsbehörden beim GBW-Deal wegen des Verdachts bzw. des Vorwurfs der Geldwäsche aktiv und zu welchen Ergebnissen haben diese Aktivitäten geführt?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Das Staatsministerium der Justiz erhielt von einem im Jahr 2013 bei der Staatsanwaltschaft München I geführten Verfahren mit Bezug zur PATRIZIA Immobilien AG überhaupt erst Mitte Februar 2017 in Zusammenhang mit der Erstellung eines Beitrags zur Beantwortung einer Anfrage aus dem Landtag Kenntnis.

Am 22.11.2012 ging im Landeskriminalamt (BLKA) eine anonyme Mitteilung mit Bezug zur PATRIZIA Immobilien AG ein. Diese wurde bei der „Gemeinsamen Finanzaufklärungsgruppe (GFG) Bayern“ als „Verdachtsmeldung einer Privatperson“ gewertet und analog den Verdachtsmeldungen von GwG-Verpflichteten im Clearingverfahren bearbeitet. Das Clearingverfahren ist als Prüfverfahren zur Vorbereitung der Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Einleitung eines Verfahrens im Sinne von § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) zu verstehen. Dabei wird geprüft, ob ein Anfangsverdacht für eine Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuchs (StGB), eine Vortat des § 261 StGB bzw. eine andere Straftat begründet werden kann.

Der Ermittlungsbericht zum Clearingverfahren, der die gewonnenen Erkenntnisse zu handelnden Personen und zu den benannten Firmen, zu Handelsregisterauskünften, Angaben zu Geschäftsführern und mit Prokura ausgestatteten Personen sowie zum Zweck und Sitz der Firmen umfasst, wurde am 07.06.2013 an die Generalstaatsanwaltschaft München übermittelt. Diese gab das Verfahren am 24.06.2013 an die Staatsanwaltschaft München I ab.

Die Staatsanwaltschaft München I sah mit Verfügung vom 20.08.2013 gemäß § 152 Abs. 2 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen konkrete Personen mit der Begründung ab, dass sich aus den durchgeführten Überprüfungen keine hinreichend konkreten Verdachtspunkte für das Vorliegen von Geldwäschehandlungen ergeben hätten. Auch eine Gesamtschau aus dem Sachverhalt eines früheren Ermittlungsverfahrens, dem Vortrag des anonymen Anzeigenerstatters und den Clearing-Ergebnissen ergebe keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen konkreter Straftaten, die weitere Ermittlungen rechtfertigten.

21. Abgeordnete
Isabell Zacharias
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche „schwierigen verfassungsrechtlichen und einfachrechtlichen Fragen“ wirft der Bundestagsbeschluss zur „Ehe für alle“ nach Auffassung der Staatsregierung auf, bis wann wird das von der Staatsregierung in Auftrag gegebene Expertengutachten dazu vorliegen und wieviel wird dieses Gutachten voraussichtlich kosten?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

In verfassungsrechtlicher Hinsicht stellt sich die schwierige Frage der Vereinbarkeit des Gesetzes mit Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG). Die darin enthaltene Institutsgarantie verpflichtet den Gesetzgeber nicht nur, die Ehe als Lebensform anzubieten, sondern auch, sie in ihrer wesentlichen Struktur zu gewährleisten. Die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts hängt somit maßgeblich von der – in der verfassungsrechtlichen Literatur umstrittenen – Frage ab, ob die Verschiedengeschlechtlichkeit der Ehepartner ein Strukturmerkmal ist, das durch Art. 6 Abs. 1 GG verbindlich vorgegeben ist.

Einfachrechtlich stellen sich eine Reihe von Fragen, wie z. B. die Folgewirkungen des neuen Gesetzes auf die eherechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die nach wie vor an die Begriffe „Mann“ und „Frau“ anknüpfen. Ferner die Rechtswahlmöglichkeiten im internationalen Privatrecht, die bei gleichgeschlechtlichen Ehen weiter reichen können als bei verschiedengeschlechtlichen. Zudem stellen sich komplexe Detailfragen bei der Umwandlung eingetragener Lebenspartnerschaften in Ehen (z. B. der rückwirkende Eintritt von Rechtsfolgen).

Die von der Staatsregierung in Auftrag gegebenen Gutachten zur verfassungsrechtlichen Überprüfung des Gesetzes zur „Ehe für alle“ und zur vergleichenden Prüfung der internationalen Rechtslage wurden von den Gutachtern vor kurzem vorgelegt, werden demnächst im Kabinett beraten und sollen anschließend veröffentlicht werden.

Beide Gutachter erhalten für ihre Tätigkeit jeweils ein Honorar von 20.000 Euro (zzgl. Umsatzsteuer und Reisekosten).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

22. Abgeordnete
Susann Biedefeld
(SPD)
- Nachdem der Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Dr. Ludwig Spaenle, im September 2016 in Neukenroth verkündete, dass er der Errichtung einer staatlichen Realschule in Pressig (Landkreis Kronach) stattgibt und diese seitens des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) gefördert wird, frage ich die Staatsregierung, wie weit ist konkret die Bearbeitung des Antrags des Kreistags in Kronach auf Etablierung einer Realschule in Pressig, der im Sommer 2017 gestellt wurde, was ist vonseiten des Landkreises an konkreten Maßnahmen zu ergreifen bzw. erforderlich, um das Projekt voranzutreiben und inwieweit hat das StMBW die vom Landkreis Kronach in Auftrag gegebene und sicherlich dem StMBW vorliegende Potentialanalyse (z. B. eine dritte Realschule im Landkreis Kronach darf nicht zulasten der zwei vorhandenen Realschulen, ihres Fächerangebots gehen etc.) berücksichtigt?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Im Oktober 2017 hat das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) auf den Antrag mit dem Hinweis geantwortet, dass auf Arbeitsebene hinsichtlich der erforderlichen Geburten- und Schülerzahlenberechnung zeitnah Kontakt mit dem Landratsamt aufgenommen wird. Die entsprechenden Leertabellen wurden dem Landratsamt vonseiten des StMBW ebenso im Oktober 2017 übermittelt. Die Zulieferung der Geburten- und Schülerzahlen vonseiten des Landratsamts erfolgte mit Schreiben vom 25.01.2018.

Das vom Landratsamt erstellte Zahlenmaterial wird derzeit im StMBW geprüft. Danach wird das weitere Vorgehen mit dem Landratsamt Kronach abgestimmt. Zwischenzeitlich sind keine Maßnahmen des Landratsamtes Kronach erforderlich.

23. Abgeordneter
Günther Felbinger
(fraktionslos)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Main-Spessart besuchen eine Fach- bzw. Berufsoberschule (FOS/BOS) in der kreisfreien Stadt Würzburg, in den Landkreisen Kitzingen, Schweinfurt und Rhön-Grabfeld und der kreisfreien Stadt Aschaffenburg und welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, Schülerströme zu lenken, um eine Stärkung des FOS/BOS-Standortes in Marktheidenfeld zu erreichen, gibt es Möglichkeiten der Zulassungsbegrenzung beispielsweise an der FOS/BOS Würzburg, um die Schülerströme an den Heimatlandkreis Main-Spessart zu lenken?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Zu Schuljahresbeginn des Schuljahres 2017/2018 besuchte folgende Anzahl an Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Main-Spessart eine Fachoberschule (FOS) bzw. Berufsoberschule (BOS) in einem der genannten Landkreise bzw. kreisfreien Städte:

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Schule	Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Main-Spessart
Würzburg	FOS/BOS Würzburg	152
Aschaffenburg	FOS/BOS Aschaffenburg	41
Schweinfurt	FOS/BOS Schweinfurt	14
Rhön-Grabfeld	FOS/BOS Bad Neustadt	0
Kitzingen	FOS/BOS Kitzingen	0

Zur Stärkung des Schulstandortes der Beruflichen Oberschule (Fach- und Berufsoberschule) Marktheidenfeld findet im Rahmen der Einschreibung für das Schuljahr 2018/2019 am Standort eine Probeeinschreibung zu einer weiteren Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie statt. Die Einführung dieser Ausbildungsrichtung wäre ein regionales Alleinstellungsmerkmal für die Schule, da keine weitere Berufliche Oberschule in Unterfranken diese Ausbildungsrichtung sonst anbietet.

Eine Zulassungsbegrenzung an den umliegenden Schulstandorten für Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Main-Spessart kann nicht erfolgen, da gemäß Art. 42 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) für die Beruflichen Oberschulen keine Sprengelbildung vorgenommen wird und die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich Wahlfreiheit bzgl. des von ihnen besuchten Standorts haben.

Eine bessere Anbindung des Schulstandorts an den ÖPNV könnte eine weitere Lenkung von Schülerströmen nach Marktheidenfeld bewirken. Dies obliegt jedoch dem Sachaufwandsträger.

24. Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Vorgaben sind an die, insbesondere an bayerischen Gymnasien, eingesetzten EvA-Stunden (EvA = Eigenverantwortliches Arbeiten, an anderen Schulen auch „Plusstunden“ o. ä. genannt) geknüpft (z. B. Anwesenheit einer Fachlehrkraft, Inhalt, Häufigkeit, Klassengröße), wie werden diese Stunden hinsichtlich ihrer Qualität (inhaltlich und in Bezug auf selbständiges Erarbeiten von Unterrichtsstoff) bewertet (Evaluationsergebnisse) und wie gehen diese Stunden, die zumeist in Abwesenheit einer Lehrkraft stattfinden, in die statistische Bewertung ein (als Stundenausfall, als Vertretungsstunde oder als regulärer Unterricht)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Der Begriff „EvA-Stunden“ ist weder in der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) noch im LehrplanPLUS für das Gymnasium enthalten. Allerdings werden im schülerzentrierten Methodenrepertoire des Gymnasiums mit zunehmendem Reifegrad der Schülerinnen und Schüler z. B. im Projektunterricht Phasen eingelegt, in denen einzelne Schülergruppen bzw. ganze Klassen eigenverantwortlich Ergebnisse erarbeiten. Dieses methodische Vorgehen findet am Gymnasium seine prägnanteste Ausprägung in der Oberstufe im Rahmen des Projekt-Seminars zur Studien- und Berufsorientierung (P-Seminar) und des Wissenschaftspropädeutischen Seminars (W-Seminar). Mit Blick auf das Ziel eines selbstgesteuerten und eigenverantworteten Kompetenzerwerbs ist es von daher sinnvoll und nachvollziehbar, wenn Gymnasien im Rahmen ihres Vertretungskonzepts in höheren Jahrgangsstufen unter anderem eigenverantwortliches Arbeiten vorsehen.

Die schulspezifischen Vertretungskonzepte werden dabei von den Gymnasien im Rahmen ihrer organisatorischen und pädagogischen Eigenverantwortung erarbeitet. In den Vertretungsstunden muss dabei – auch bei Stunden, in denen die Schülerinnen und Schüler u. a. selbstständig eine Lernaufgabe bearbeiten – die Aufsicht durch eine Lehrkraft unter Berücksichtigung des Reifegrads der Schülerinnen und Schüler gewährleistet werden. Darüber hinaus gibt es grundsätzlich mit Blick auf die pädagogische Ausgestaltung der Vertretungsstunden keine zentralen Vorgaben vonseiten des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW). Es gibt von daher auch keine Qualitätskriterien, die zentral vom StMBW für Vertretungsstunden vorgegeben werden; diese Kriterien werden vielmehr von den Schulen im Rahmen ihrer pädagogischen Eigenverantwortung entwickelt und die Umsetzung des Vertretungskonzepts und der Vertretungsstunden wird von der Einzelschule ggf. auch evaluiert.

Hinsichtlich der statistischen Bewertung der angefragten Stunden zum „Eigenverantwortlichen Arbeiten“ ist Folgendes zu beachten: Der Unterrichtsausfall wird an den Schulen erfasst. Zu Schuljahresbeginn werden den Schulen hierfür schulartübergreifend formulierte Ausfüllhinweise und Eintragsbeispiele zur Verfügung gestellt.

Grundsätzlich gilt:

- Eine reine Beaufsichtigung einer Klasse ohne unterrichtliche Beschäftigung ist als ersatzloser Unterrichtsausfall zu werten.
- Eine Stunde, die als ersatzweise eingerichtete Unterrichtsstunde erfasst werden soll, erfordert stets eine unterrichtliche Betreuung durch eine Lehrkraft.

Die angefragten Stunden zum „Eigenverantwortlichen Arbeiten“ stellen eine Besonderheit dar, deren Umsetzung in der Verantwortung der einzelnen Schule liegt. Inwieweit diese Stunden in der Statistik zum Unterrichtsausfall als ersatzweise eingerichtete Unterrichtsstunden oder als ersatzlos ausgefallene Unterrichtsstunden eingehen, hängt somit von der konkreten Ausgestaltung an der einzelnen Schule ab.

25. Abgeordneter **Martin Güll** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, in welchen Jahrgangsstufen und in welchem Umfang sind die Bedeutung der Gewerkschaften und die betriebliche Mitbestimmung in den Lehrplänen der weiterführenden Schulen in Bayern verankert (bitte nach Schularten getrennt ausweisen)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Politische Bildung ist in den Fachlehrplänen, aber auch als schulart- und fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel fest verankert.

Im Herbst 2017 wurde das neue „Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen“ als Vorgabe für alle Schulen in Bayern (www.km.bayern.de/gesamtkonzept-politische-bildung) aktualisiert. Es konkretisiert das Bildungs- und Erziehungsziel „Politische Bildung“ und unterstützt die Arbeit der Schulen mit Hinweisen auf die gesamte Bandbreite der systematischen Gestaltung politischer Bildung im Schulbereich: als verbindliches Erfahrungs- und Gestaltungsprinzip im Unterricht aller Fächer, in Form von Projekten und Schulfahrten sowie mit Blick auf die demokratische Gestaltung des Schulalltags mit Beteiligung der gesamten Schulfamilie. Es wird dabei u. a. auch auf die Bandbreite möglicher außerschulischer Lernorte der historisch-politischen Bildung aufmerksam gemacht, darunter auch auf die Gewerkschaften (vgl. S. 24 im „Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen“).

Im neuen LehrplanPLUS für die weiterführenden Schularten ist die Bedeutung der Gewerkschaften und der betrieblichen Mitbestimmung auf der Ebene der Fachlehrpläne an folgenden Stellen verankert:

Gewerkschaften:

Eth10 1.2: Verantwortung des Einzelnen in der Gesellschaft	Mittelschule, Mittlere-Reife-Klasse , Jahrgangsstufe 10, Ethik	... (z. B. Umweltschutz- und Menschenrechtsorganisationen, Gewerkschaften) Globalisierung als Chance...
GPG10 Lernbereich 4: Lebenswelt	Mittelschule, Mittlere-Reife-Klasse , Jahrgangsstufe 10, Geschichte/Politik/Geographie	...Lebenswelt formulieren ihre grundlegenden politischen und gesellschaftlichen Rechte und begründen die Existenz von Interessenvertretungen, die sich dafür einsetzen. ...vergleichen ihre gesellschaftliche...
WiB8 Lernbereich 3: Wirtschaft	Mittelschule, Mittlere-Reife-Klasse und Regelklasse, Jahrgangsstufe 8, Wirtschaft und Beruf	... (z. B. bei Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbänden) die gesetzlichen und tariflichen Vorgaben...
WiB8 Lernbereich 3	Mittelschule; Jahrgangsstufe 9, Wirtschaft und Beruf, Mittlere-Reife-Klassen, Regelklassen	...(z. B. bei Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbänden) die gesetzlichen und tariflichen Vorgaben einer Gehaltsabrechnung, um künftig ihre Abrechnung...
WiB10 Lernbereich 3	Mittelschule, Jahrgangsstufe 10, Mittlere-Reife-Klassen	... gewinnen ein Verständnis für die Aktie als Geldanlagemöglichkeit, indem sie sich über Rechtsformen von

		Unternehmen, insbesondere der Kapitalgesellschaften GmbH und AG sowie über die Börse als marktwirtschaftliche Einrichtung informieren.
Sk10 Lernbereich 2: Politische Mitwirkungsmöglichkeiten (ca. 14 Std.)	Realschule, Wahlpflichtfächergruppe I, II, IIIa, IIIb, Jahrgangsstufe 10, Sozialkunde Gewerkschaften, Industrieverbände), um deren Möglichkeiten zur Durchsetzung ihrer Interessen beurteilen...
W12/13 Lernbereich 1: Stakeholder-Konzept (optional) (ca. 14 Std.)	Berufsoberschule, Internationale Wirtschaft BOS, Wirtschaft und Verwaltung BOS, Jahrgangsstufe 12,13, Wirtschaft Aktuell	..., Lieferanten, Regierungen, Gewerkschaften, Verbände, Medien, Nichtregierungsorganisationen...
W12/13 Lernbereich 1: Stakeholder-Konzept (optional) (ca. 14 Std.)	Fachoberschule, Internationale Wirtschaft FOS, Wirtschaft und Verwaltung FOS, Jahrgangsstufe 12,13, Wirtschaft Aktuell	..., Lieferanten, Regierungen, Gewerkschaften, Verbände, Medien, Nichtregierungsorganisationen...
WiB8 Lernbereich 3: Wirtschaft	Förderschule, Förderschwerpunkte Sehen, Sprache, Körperlich-motorische Entwicklung, Hören, jew. Jahrgangsstufe 8, Wirtschaft und Beruf	...und Gehaltsabrechnung. Sie recherchieren (z. B. bei Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbänden) die gesetzlichen...
VWL13 Lernbereich 2: Beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen analysieren und beurteilen (ca. 18 Std.)	Berufliche Oberschule, Wirtschaft und Verwaltung FOSBOS, Jahrgangsstufe 13, Volkswirtschaftslehre	Sie analysieren auf Basis volkswirtschaftlicher Kennzahlen den Zusammenhang von Wirtschaftswachstum und Beschäftigung. Hierbei diskutieren sie auch die unterschiedlichen Positionen der Tarifparteien in aktuellen Tarifverhandlungen.
Gsk 12 7.3 und Sk12 4.3: Wirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zur Wirtschaft in anderen zeitgenössischen Gesellschaften (optional) (ca. 8 Std.)	Berufliche Oberschule, Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie, Gesundheit, Internationale Wirtschaft, Sozialwesen, Technik, Wirtschaft und Verwaltung, Jahrgangsstufe 12, Geschichte/Sozialkunde (FOS/ BOS)	Rahmenbedingungen für den Arbeitsmarkt, z. B. Globalisierung, Strukturwandel, Tarifpartner

Im LehrplanPLUS des Fachs Geschichte am Gymnasium wird das Thema Gewerkschaft in folgenden Zusammenhängen behandelt:

- Thematisierung der Arbeiterbewegung und der Genese von Mitspracherechten im folgenden Kontext: Lernbereich 8.4 Industrialisierung und Soziale Frage: Die Schülerinnen und Schüler vergleichen und bewerten unter Angabe mehrerer Gründe verschiedene Ansätze zur Lösung der Sozialen Frage und nutzen ihre Erkenntnisse, um z. B. aktuelle soziale Problemstellungen zu verstehen.
- vertiefte Auseinandersetzung mit der Sozialen Frage sowie mit der Weimarer Republik als Sozialstaat (Errungenschaften und Grenzen vor dem Hintergrund allgemeiner wirtschaftlicher Entwicklungen, z. B. Mitbestimmungsrechte) in der gymnasialen Oberstufe (Halbjahr 11/1).

Betriebliche Mitbestimmung:

WR9 1.2: Regelungen in Ausbildung und Beruf (ca. 9 Std.)	Realschule, Wahlpflichtfächergruppe II, Jahrgangsstufe 9, Wirtschaft und Recht	... für Arbeitnehmer und Arbeitgeber ab. beurteilen als zukünftige Arbeitnehmer ihre Möglichkeiten der Mitbestimmung...
WR9 Lernbereich 2: Unternehmen als Teil von Gesamtwirtschaft und Gesellschaft (ca. 18 Std.)	Gymnasium, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium (WSG-W), Jahrgangsstufe 9, Wirtschaft und Recht	... der Aktiengesellschaft: Rechte der Organe der Aktiengesellschaft (Leitung, Mitbestimmung,
WR10 5.2: Soziale Marktwirtschaft (Vertiefung)	Gymnasium, Muisches Gymnasium, Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium, Sprachliches/Humanistisches Gymnasium, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium (WSG-S), Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium (WSG-W), Jahrgangsstufe 10, Wirtschaft und Recht	... Marktwirtschaft Standort Deutschland aus Sicht der Unternehmen Mitbestimmung und Tarifparteien Wettbewerb...

Im Fach Sozialkunde (Sk) am Gymnasium sind im aktuell gültigen Lehrplan folgende Inhalte verankert:

- Sk 10.2 Mitwirkungsmöglichkeiten in der demokratischen Gesellschaft im Überblick: Verbände und Interessengruppen als Wesensmerkmal einer pluralistischen Gesellschaft
- Sk1 11.1.3 Sozialstaat und soziale Sicherung: Grundlagen des Sozialstaats und Prinzipien der sozialen Sicherung (hier ist u.a. die Thematisierung des Art. 9 Abs., 2 des Grundgesetzes (GG), Koalitionsfreiheit, möglich; dies erfolgt in zugelassenen Lehrwerken)

Über die Anzahl der Stunden, in denen diese Themen bearbeitet werden, kann keine generelle Aussage gemacht werden, weil sie abhängig von der Unterrichtsplanung der einzelnen Lehrkraft ist.

26. Abgeordnete
Verena Osgyan
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Spenden hat die Friedrich-Alexander-Universität (FAU) Erlangen-Nürnberg seit 2015 erhalten (bitte spendende Unternehmen mit angeben), waren auch Spenden von einem Würzburger Textilunternehmer dabei und mit welchem Ergebnis wurden die Geldflüsse vom zuständigen Staatsministerium geprüft?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln durch die bayerischen Hochschulen ist im Rahmen der geltenden Gesetze ausdrücklich erwünscht (Drittmittelrichtlinie). Drittmittel umfassen dabei Zuwendungen, Spenden, Sponsoring und sonstige Leistungen aus einseitig verpflichtenden oder gegenseitigen Verträgen sowie alle sonstigen geldwerten Vorteile, die die Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält.

Im Jahr 2015 hat die FAU 179,52 Mio. Euro an Drittmitteln eingeworben und diese Summe damit seit 2006 (89,33 Mio. Euro) fast verdoppelt. Rund 43 Prozent der Drittmittel stammen von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), weitere 35 Prozent von Industrie- und Wirtschaftsunternehmen, der Rest verteilt sich auf EU- und Bundesmittel, Stiftungsprofessuren und sonstige Geldgeber.

In der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit ist eine Aufstellung aller „Spenden“, die die FAU seit 2015 erhalten hat, nicht möglich. Eine Aufstellung mit Namen der Spender würde aus datenschutzrechtlichen Gründen darüber hinaus grundsätzlich die Einholung der Einwilligung der Spender in jedem Einzelfall erforderlich machen.

Die Hochschulen kommen ihren Aufgaben in der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat eigenverantwortlich, im Rahmen der Freiheit der Forschung (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) und der Gesetze nach. Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) übt die Rechts- und im staatlichen Bereich auch die Fachaufsicht über die Hochschulen aus.

Dies bedeutet keine vollumfängliche Überprüfung jedweden Handelns der Hochschulen.

Die Entgegennahme von Spenden bedarf keiner Genehmigung durch das StMBW. Im Rahmen seiner aufsichtlichen Tätigkeit kann das StMBW nur tätig werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind. Das war hier nicht der Fall.

27. Abgeordnete
**Kathi
Petersen**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist aktuell die Anzahl des Lehrpersonals mit befristeten Arbeitsverträgen an Bildungseinrichtungen im Regierungsbezirk Unterfranken, wie hat sich diese Zahl seit dem Jahr 2013 entwickelt und wie lange gedenkt die Staatsregierung angesichts des immer noch bestehenden Lehrermangels an Befristungen festhalten (Antwort bitte aufgeteilt nach Landkreisen, kreisfreien Städten, Schulämtern, Schularten, Universitäten und Fachhochschulen, Jahren, Grund der Befristung sowie Geschlecht)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Einer Auswertung aus dem Bezügeabrechnungssystem VIVA zum Stichtag 26.02.2018 zufolge sind die folgende Anzahl von Personen aktiv, gehören zum unterrichtenden, staatlichen Personal im Stammpersonalbereich der jeweiligen Schulart in Unterfranken und sind befristet beschäftigt:

Schulart	Anzahl befristet beschäftigter Personalfälle
Grund- und Mittelschule	180
Realschule	150
Gymnasium	188
FOS/BOS	34
berufliche Schulen	182
Förderschulen	63
Summe	797

Geschlecht	Anzahl befristet beschäftigter Personalfälle
weiblich	497
männlich	300
Summe	797

Landkreise und kreisfreie Städte entsprechen den Schulämtern.

Landkreis / kreisfreie Stadt	Anzahl befristet beschäftigter Personalfälle
Aschaffenburg/Land	51
Aschaffenburg/Stadt	109
Bad Kissingen	59
Haßberge	53
Kitzingen	72
Main-Spessart	56
Miltenberg	100
Rhön-Grabfeld	55
Schweinfurt/Land	26
Schweinfurt/Stadt	79
Würzburg/Land	35
Würzburg/Stadt	102
Summe	797

Eine Aufteilung nach dem Grund der Befristung ist nicht möglich, da in VIVA die Befristungsgründe bislang nicht ausgewertet werden können.

Eine Angabe der befristeten Verträge an Universitäten und Fachhochschulen ist in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, da die Daten von den jeweiligen Hochschulen abgefragt werden müssten.

Die Entwicklung seit dem Jahr 2013 stellt sich wie folgt dar (Stichtag ist der 01.10. des jeweiligen Schuljahres):

Schulart	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017
Grund- und Mittelschule	148	129	85	150
Realschule	96	152	168	148
Gymnasium	249	226	226	217
FOS/BOS	35	34	27	34
berufliche Schulen	152	156	154	173
Förderschulen	47	40	37	48
Summe	727	737	697	770

Geschlecht	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017
weiblich	453	475	421	479
männlich	274	262	276	291
Summe	727	737	697	770

Landkreis / kreisfreie Stadt	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017
Aschaffenburg/Land	72	69	63	55
Aschaffenburg/Stadt	90	76	95	111
Bad Kissingen	54	61	60	64
Haßberge	35	44	39	56
Kitzingen	59	63	62	68
Main-Spessart	57	51	53	66
Miltenberg	85	87	78	79
Rhön-Grabfeld	60	58	52	61
Schweinfurt/Land	11	25	18	14
Schweinfurt/Stadt	89	79	81	82
Würzburg/Land	10	17	15	19
Würzburg/Stadt	105	107	81	95
Summe	727	737	697	770

Die Einstellung von Lehrkräften für einen unbefristeten Unterrichtsbedarf erfolgt im Rahmen der vorhandenen Planstellen.

Daneben sind befristete Einstellungen in einem gewissen Umfang immer wieder erforderlich, um kurzfristigen Vertretungsbedarf, z. B. in Folge von Krankheit, Mutterschutz und Elternzeiten abzudecken, sowie Unterricht in Fächern, in denen konkret Mangel an adäquat ausgebildeten Lehrkräften besteht, erteilen zu können.

Soweit solcher Vertretungsbedarf nicht mit fest beschäftigtem Lehrpersonal (verbeamtet oder im unbefristeten Beschäftigungsverhältnis) aufgefangen werden kann, werden Aushilfslehrkräfte im

Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (z. B. des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge – TzBfG) befristet eingestellt.

Im Hochschulbereich beruht die befristete Beschäftigung von Lehrpersonal grundsätzlich auf dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) als Sonderbefristungsrecht. Befristungen, insbesondere zur Qualifizierung, sind dem Wissenschaftsbetrieb immanent.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

28. Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, aufgrund welcher Informationen kann sie ausschließen, dass beim Verkauf der Anteile der BayernLB an der GBW im Jahr 2013 Geldwäsche oder Schwarzgeld im Spiel waren, wenn sie – nach eigenem Bekunden – nicht weiß, wer die Käufer tatsächlich waren?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die BayernLB hat bestätigt, dass sie im Rahmen des Verkaufs eine Geldwäscheprüfung vorgenommen hat. Dies beinhaltete laut BayernLB die Prüfung aller Investoren und wirtschaftlich Berechtigten. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Die Staatsanwaltschaft München I hat am 22.02.2018 im Übrigen ausdrücklich klargestellt, dass in der anonymen Anzeige gerade nicht behauptet wird, dass der Kauf der GBW-Anteile mit russischem Schwarzgeld finanziert werden soll.

29. Abgeordneter
**Günther
Knoblauch**
(SPD)
- Auf der Grundlage des Artikels im „Handelsblatt“ vom 22.02.2018 (Zitate: „Söder will nicht alle Investoren gekannt haben“, „womöglich mit organisierten Kriminellen aus Russland“, „Hinweise kamen auch vom russischen Innenministerium“ „Geldwäscheverdachtsanzeigen“, „Gelder im Millionenbereich aus Russland und Zypern“, „Innerhalb von acht Wochen schloss die Staatsanwaltschaft den Fall ohne nennenswerte Aktivitäten ab“, „Fälle weit geringerer Dimension lösen bereits Berichtspflichten an die Landesregierung aus“) frage ich die Staatsregierung, wie bewertete sie zum Zeitpunkt des Verkaufs der GBW-Wohnungen die Investoren anhand ihrer Geschäftsphilosophie und Geschäftspraktiken, wie die konkreten Absichten, die die Investoren mit dem Erwerb der GBW-Wohnungen verfolgten, und hält sie ihre Bemühungen um Aufklärung zu diesen Punkten für ausreichend?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Der Verkauf der Aktien an der GBW AG erfolgte durch den Vorstand der BayernLB, nicht durch die Staatsregierung.

Eine Bewertung der im Bieterverfahren eingegangenen Angebote oblag daher nicht der Staatsregierung, sondern der BayernLB und ihren Gremien.

Der Verwaltungsrat war in die Verkaufsaktivitäten der BayernLB im Einzelnen nicht eingebunden; diese wurden vielmehr von Vorstand und Mitarbeitern der BayernLB sowie deren Beratern durchgeführt. Der Verwaltungsrat hat sich im Jahr 2013 vom Vorstand über den Verkaufsprozess informieren lassen und in seiner Sitzung vom 08.04.2013 der Entscheidung des Vorstands, die GBW an das Konsortium um die PATRIZIA AG zu verkaufen, zugestimmt.

Der Verkauf musste aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben in einem diskriminierungsfreien, an Wettbewerbsgrundsätzen orientierten Bieterverfahren erfolgen: Das wirtschaftlich beste Angebot musste genommen werden. Das war letztlich ein Konsortium um die PATRIZIA AG, weil sie wirtschaftlich in jeder Hinsicht das beste Angebot abgegeben hatte.

Wie die BayernLB in ihrer Pressemitteilung vom 08.04.2013 mitgeteilt hat, beinhaltete der Investorenkreis eine Gruppe von 27 renommierten deutschsprachigen Investoren mit langfristigen Investitionsstrategien; darunter 14 Versorgungswerke, acht Versicherungen, drei Sparkassen sowie zwei Pensionskassen. Exemplarisch nannte die PATRIZIA AG als Teilnehmer am Konsortium die WWK Versicherung, München, die Sparkassenversicherung, Stuttgart, die Württembergische Gemeindeversicherung, Stuttgart, und das Versorgungswerk der Apothekerkammer Nordrhein. Der BayernLB lagen auch die Namen der übrigen Investoren vor; sie unterliegen nach Auskunft der PATRIZIA AG der Vertraulichkeit.

Auch in Baden-Württemberg wurde unter einer grün-roten Regierung im Jahr 2012 von der Landesbank Baden-Württemberg eine Immobiliengesellschaft mit 21.000 Wohnungen (LBBW Immobilien GmbH) im Rahmen eines Bieterverfahrens verkauft. Käufer war auch hier ein Konsortium unter der Führung der PATRIZIA AG. Auch hier wurden die Namen der Investoren nur teilweise offengelegt.

Der Kauf erfolgte durch zwei Gesellschaften in Form einer deutschen Kommanditgesellschaft. Nähere Informationen über die Gesellschafterstruktur und das dahinterliegende Firmenkonstrukt lagen dem Verwaltungsrat und dem damaligen Staatsministerium der Finanzen beim Verkauf nicht vor. Aufgrund der Vorgabe eines diskriminierungsfreien Verfahrens war es nicht zulässig, bestimmte Bieter z. B. aufgrund ihrer Rechtsform vom Bieterverfahren auszuschließen. Die Namen der am Investorenkonsortium beteiligten Unternehmen durften für die Zuschlagserteilung aus rechtlichen Gründen nicht relevant sein. Sie haben deshalb in der Sitzung am 08.04.2013 keine Rolle gespielt.

Dem Verkauf der GBW wurde von der BayernLB eine Sozialcharta mit Schutzklauseln für die Mieter zugrunde gelegt, zu deren Umsetzung und Einhaltung sich das Erwerbskonsortium verpflichten musste. Zudem wurden mieterschützende Regelungen der Sozialcharta wie der Kündigungsschutz und der Ausschluss von Luxusmodernisierungen in die Mietverträge aufgenommen, so dass die Mieterinnen und Mieter über einen individualrechtlichen Schutz verfügen. GBW-Mieter sind damit besser geschützt als andere Mieter am freien Wohnungsmarkt.

Verfahren und Entscheidung für den Zuschlag erfolgten nach Recht und Gesetz. Ein von der EU eingesetzter Überwachungstreuhänder hat das Verfahren überprüft und ausdrücklich bestätigt, dass weder an dem durchgeführten Veräußerungsverfahren noch an der Entscheidungsfindung Beanstandungen festzustellen sind.

30. Abgeordneter
Alexander Muthmann
(fraktionslos)
- Vor dem Hintergrund, dass Förderanträge nach der Richtlinie zur Förderung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern – Breitbandrichtlinie – nur noch bis zum 30.09.2018 gestellt werden können (Nr. 11 der Richtlinie) und das Programm am 31.12.2018 ausläuft (Nr. 13.1 der Richtlinie) frage ich die Staatsregierung, welche Pläne sie hinsichtlich der Förderung des Breitbandausbaus in Bayern jeweils nach diesen Zeitpunkten hat, welche Technologien nach Einschätzung der Staatsregierung in möglichen künftigen Ausbauprogrammen sinnvollerweise zum Einsatz kommen sollten und inwiefern in künftigen Programmen auch Kommunen zum Zug kommen sollten, die heute bereits über eine gewisse Übertragungsrate (z. B. 30 MBit/s oder 50 MBit/s) verfügen und was im derzeitigen Programm aufgrund der Annahme einer bereits bestehenden Versorgung ein Förderhindernis war?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Staatsregierung hat mit den im Mai 2017 beschlossenen Eckpunkten des Masterplans Bayern DIGITAL II die künftige Ausgestaltung der Breitbandförderung im Freistaat Bayern vorgezeichnet. Bis 2025 sollen alle bayerischen Haushalte Zugang zu Gigabitbandbreiten erhalten.

Mit der im Juni 2017 bei der Europäischen Kommission (EU-KOM) beantragten Gigabit-Pilotförderung in „grauen NGA Flecken“ in sechs bayerischen Kommunen soll ein geförderter Ausbau der Gigabit-Infrastruktur künftig auch in den Gebieten ermöglicht werden, die durch einen Netzbetreiber bereits mit mind. 30 Mbit/s versorgbar sind. Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat steht mit der EU-KOM hierzu in Verhandlungen. Auf Basis der Entscheidung der EU-KOM zu den Pilotverfahren wird dann eine neue Gigabit-Richtlinie für den weiteren Breitbandausbau in ganz Bayern erarbeitet.

31. Abgeordneter
Thomas Mütze
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wer hat nach ihrer Kenntnis die Anteile der BayernLB an der GBW tatsächlich erworben, wer waren die direkten Käufer und wer die Eigentümer der am Kauf beteiligten Unternehmen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Der Verkauf der Aktien an der GBW AG erfolgte durch den Vorstand der BayernLB, nicht durch die Staatsregierung.

Eine Bewertung der im Bieterverfahren eingegangenen Angebote oblag daher nicht der Staatsregierung, sondern der BayernLB und ihren Gremien.

Der Verwaltungsrat war in die Verkaufsaktivitäten der BayernLB im Einzelnen nicht eingebunden; diese wurden vielmehr von Vorstand und Mitarbeitern der BayernLB sowie deren Beratern durchgeführt. Der Verwaltungsrat hat sich im Jahr 2013 vom Vorstand über den Verkaufsprozess informieren lassen und in seiner Sitzung vom 08.04.2013 der Entscheidung des Vorstands, die GBW an das Konsortium um die PATRIZIA AG zu verkaufen, zugestimmt.

Der Verkauf musste aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben in einem diskriminierungsfreien, an Wettbewerbsgrundsätzen orientierten Bieterverfahren erfolgen: Das wirtschaftlich beste Angebot musste genommen werden. Das war letztlich ein Konsortium um die PATRIZIA AG, weil sie wirtschaftlich in jeder Hinsicht das beste Angebot abgegeben hatte.

Wie die BayernLB in ihrer Pressemitteilung vom 08.04.2013 mitgeteilt hat, beinhaltete der Investorenkreis eine Gruppe von 27 renommierten deutschsprachigen Investoren mit langfristigen Investitionsstrategien; darunter 14 Versorgungswerke, acht Versicherungen, drei Sparkassen sowie zwei Pensionskassen. Exemplarisch nannte die PATRIZIA AG als Teilnehmer am Konsortium die WWK Versicherung, München, die Sparkassenversicherung, Stuttgart, die Württembergische Gemeindeversicherung, Stuttgart, und das Versorgungswerk der Apothekerkammer Nordrhein. Der BayernLB lagen auch die Namen der übrigen Investoren vor; sie unterliegen nach Auskunft der PATRIZIA AG der Vertraulichkeit.

Auch in Baden-Württemberg wurde unter einer grün-roten Regierung im Jahr 2012 von der Landesbank Baden-Württemberg eine Immobiliengesellschaft mit 21.000 Wohnungen (LBBW Immobilien GmbH) im Rahmen eines Bieterverfahrens verkauft. Käufer war auch hier ein Konsortium unter der Führung der PATRIZIA AG. Auch hier wurden die Namen der Investoren nur teilweise offengelegt.

Der Kauf erfolgte durch zwei Gesellschaften in Form einer deutschen Kommanditgesellschaft. Nähere Informationen über die Gesellschafterstruktur und das dahinterliegende Firmenkonstrukt lagen dem Verwaltungsrat und dem damaligen Staatsministerium der Finanzen beim Verkauf nicht vor. Aufgrund der Vorgabe eines diskriminierungsfreien Verfahrens war es nicht zulässig, bestimmte Bieter z. B. aufgrund ihrer Rechtsform vom Bieterverfahren auszuschließen. Die Namen der am Investorenkonsortium beteiligten Unternehmen durften für die Zuschlagserteilung aus rechtlichen Gründen nicht relevant sein. Sie haben deshalb in der Sitzung am 08.04.2013 keine Rolle gespielt.

Dem Verkauf der GBW wurde von der BayernLB eine Sozialcharta mit Schutzklauseln für die Mieter zugrunde gelegt, zu deren Umsetzung und Einhaltung sich das Erwerbskonsortium verpflichten musste. Zudem wurden mieterschützende Regelungen der Sozialcharta wie der Kündigungsschutz und der Ausschluss von Luxusmodernisierungen in die Mietverträge aufgenommen, so dass die Mieterinnen und Mieter über einen individualrechtlichen Schutz verfügen. GBW-Mieter sind damit besser geschützt als andere Mieter am freien Wohnungsmarkt.

Verfahren und Entscheidung für den Zuschlag erfolgten nach Recht und Gesetz. Ein von der EU eingesetzter Überwachungstreuhänder hat das Verfahren überprüft und ausdrücklich bestätigt, dass weder an dem durchgeführten Veräußerungsverfahren noch an der Entscheidungsfindung Beanstandungen festzustellen sind.

32. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwiefern waren die damaligen staatlichen Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB im Jahr 2013 in die Verkaufsaktivitäten der BayernLB in Sachen GBW-Anteile eingebunden, wann wurde der Verkauf im Verwaltungsrat thematisiert und weshalb haben die staatlichen Vertreter im Verwaltungsrat nicht auf der Nennung der Namen der tatsächlichen Käufer der GBW-Anteile bestanden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Der Verkauf der Aktien an der GBW AG erfolgte durch den Vorstand der BayernLB, nicht durch die Staatsregierung.

Eine Bewertung der im Bieterverfahren eingegangenen Angebote oblag daher nicht der Staatsregierung, sondern der BayernLB und ihren Gremien.

Der Verwaltungsrat war in die Verkaufsaktivitäten der BayernLB im Einzelnen nicht eingebunden; diese wurden vielmehr von Vorstand und Mitarbeitern der BayernLB sowie deren Beratern durchgeführt. Der Verwaltungsrat hat sich im Jahr 2013 vom Vorstand über den Verkaufsprozess informieren lassen und in seiner Sitzung vom 08.04.2013 der Entscheidung des Vorstands, die GBW an das Konsortium um die PATRIZIA AG zu verkaufen, zugestimmt.

Der Verkauf musste aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben in einem diskriminierungsfreien, an Wettbewerbsgrundsätzen orientierten Bieterverfahren erfolgen: Das wirtschaftlich beste Angebot musste genommen werden. Das war letztlich ein Konsortium um die PATRIZIA AG, weil sie wirtschaftlich in jeder Hinsicht das beste Angebot abgegeben hatte.

Wie die BayernLB in ihrer Pressemitteilung vom 08.04.2013 mitgeteilt hat, beinhaltete der Investorenkreis eine Gruppe von 27 renommierten deutschsprachigen Investoren mit langfristigen Investitionsstrategien; darunter 14 Versorgungswerke, acht Versicherungen, drei Sparkassen sowie zwei Pensionskassen. Exemplarisch nannte die PATRIZIA AG als Teilnehmer am Konsortium die WWK Versicherung, München, die Sparkassenversicherung, Stuttgart, die Württembergische Gemeindeversicherung, Stuttgart, und das Versorgungswerk der Apothekerkammer Nordrhein. Der BayernLB lagen auch die Namen der übrigen Investoren vor; sie unterliegen nach Auskunft der PATRIZIA AG der Vertraulichkeit.

Auch in Baden-Württemberg wurde unter einer grün-roten Regierung im Jahr 2012 von der Landesbank Baden-Württemberg eine Immobiliengesellschaft mit 21.000 Wohnungen (LBBW Immobilien GmbH) im Rahmen eines Bieterverfahrens verkauft. Käufer war auch hier ein Konsortium unter der Führung der PATRIZIA AG. Auch hier wurden die Namen der Investoren nur teilweise offengelegt.

Der Kauf erfolgte durch zwei Gesellschaften in Form einer deutschen Kommanditgesellschaft. Nähere Informationen über die Gesellschafterstruktur und das dahinterliegende Firmenkonstrukt lagen dem Verwaltungsrat und dem damaligen Staatsministerium der Finanzen beim Verkauf nicht vor. Aufgrund der Vorgabe eines diskriminierungsfreien Verfahrens war es nicht zulässig, bestimmte Bieter z. B. aufgrund ihrer Rechtsform vom Bieterverfahren auszuschließen. Die Namen der am Investorenkonsortium beteiligten Unternehmen durften für die Zuschlagserteilung aus rechtlichen Gründen nicht relevant sein. Sie haben deshalb in der Sitzung am 08.04.2013 keine Rolle gespielt.

Dem Verkauf der GBW wurde von der BayernLB eine Sozialcharta mit Schutzklauseln für die Mieter zugrunde gelegt, zu deren Umsetzung und Einhaltung sich das Erwerbskonsortium verpflichten musste. Zudem wurden mieterschützende Regelungen der Sozialcharta wie der Kündigungsschutz und der Ausschluss von Luxusmodernisierungen in die Mietverträge aufgenommen, so dass die Mieterinnen und Mieter über einen individualrechtlichen Schutz verfügen. GBW-Mieter sind damit besser geschützt als andere Mieter am freien Wohnungsmarkt.

Verfahren und Entscheidung für den Zuschlag erfolgten nach Recht und Gesetz. Ein von der EU eingesetzter Überwachungstreuhänder hat das Verfahren überprüft und ausdrücklich bestätigt, dass weder an dem durchgeführten Veräußerungsverfahren noch an der Entscheidungsfindung Beanstandungen festzustellen sind.

33. Abgeordneter
**Florian
Streibl**
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Fällen wurden in den letzten fünf Jahren Anträge für Notstandsbeihilfe von Hochwassergeschädigten aus den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen und Bad Tölz-Wolfratshausen gestellt und welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um in den oben genannten Gebieten eine Zuwendung aus dem Härtefonds zur Gewährung finanzieller Hilfen bei Notständen durch Elementarereignisse zu erhalten?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

In den letzten fünf Jahren wurden von Hochwassergeschädigten aus den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen und Bad Tölz-Wolfratshausen keine Anträge auf Notstandsbeihilfen gestellt.

Betroffene von Naturkatastrophen können nach den Richtlinien über einen Härtefonds zur Gewährung finanzieller Hilfen bei Notständen durch Elementarereignisse (Härtefondsrichtlinien – HFR) sog. Notstandsbeihilfen aus dem „Härtefonds“ des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erhalten. Diese Zuschüsse können Privathaushalte, Gewerbebetriebe, selbstständig Tätige, Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie Vereine beziehen, deren Wohngebäude und Hausrat bzw. deren unternehmerisches Vermögen oder Vereinsvermögen durch Hochwasser bzw. Überschwemmungen geschädigt wurden und die sich daher in einer außergewöhnlichen Notlage befinden. Eine außergewöhnliche Notlage liegt vor, wenn die Gesamtverhältnisse der Antragsteller (z. B. Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Höhe des Schadens, finanzielle Leistungsfähigkeit) und die zur Verfügung stehenden Mittel es den Antragstellern nicht ermöglichen, die Schäden durch den Einsatz eigener Mittel, durch Eigenleistungen, durch sonstige Hilfen oder durch die Aufnahme von Darlehen in absehbarer Zeit selbst zu beheben.

Notstandsbeihilfen werden entsprechend der finanziellen Leistungskraft der Geschädigten bis max. 100 Prozent erbracht (keine Überkompensation). Versicherungsleistungen werden auf die staatlichen Hilfen angerechnet. Entsprechende Hilfen können bei der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde beantragt werden.

34. Abgeordneter
**Martin
Stümpfig**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Bezugnehmend auf den Bericht aus der Kabinettsitzung vom 20.02.2018 frage ich die Staatsregierung, wie viele Stellungnahmen aus der jüngsten und abschließenden Anhörung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms eingingen, wie viele Stellungnahmen sich davon kritisch zur nun beschlossenen Teilfortschreibung „Lockerung Anbindegebot“ und „Alpenplan – Riedberger Horn“ geäußert haben und an welchen konkreten Textstellen der Teilfortschreibung Stellungnahmen „eingeflossen“ (Pressemitteilung Nr. 35 der Staatskanzlei) sind?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Insgesamt wurden im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens, das durch die Änderungsmaßnahmen erforderlich wurde, die der Landtag mit seiner Zustimmung am 09.11.2017 beschlossen hat, bis zum 29.12.2017 (offizielles Fristende war der 22.12.2017) rund 390 Stellungnahmen abgegeben und in die Auswertung einbezogen. Davon bezogen sich rund 150 Äußerungen auf das Anbindegebot. Davon waren rund 60 Äußerungen kritisch in dem Sinne, dass die Lockerungen immer noch zu weitgehend seien. Daneben gab es kritische Stimmen, denen die vorgesehenen Lockerungen noch nicht weitgehend genug waren. Ferner gab es auch explizite Zustimmungen zu den Lockerungen in der überarbeiteten Fassung.

Der Landtag hat der vorgesehenen Änderung des Alpenplans am 09.11.2017 ohne Maßgabe zugestimmt. Somit hat sich hier gegenüber dem Fortschreibungsentwurf des Alpenplans – Blatt 1, zu dem bereits im Februar 2017 ein Beteiligungsverfahren durchgeführt worden war, keine Änderung ergeben. Deshalb war der Fortschreibungsentwurf auch nicht mehr Gegenstand des ergänzenden Beteiligungsverfahrens. Hierauf wurde bei dessen Einleitung ausdrücklich hingewiesen.

Änderungen in der LEP-Teilfortschreibung (LEP = Landesentwicklungsprogramm) wurden aufgrund des ergänzenden Beteiligungsverfahrens noch in der Begründung zu Festlegung „2.1.9 Regionalzentren“ vorgenommen.

35. Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)
- Anlässlich der Äußerung des Staatsministers der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, am politischen Aschermittwoch, „Am Münchner Marienplatz trifft man selten einen echten Bayern.“ frage ich die Staatsregierung, wie für Staatsminister Dr. Markus Söder ein echter Bayer aussieht und ob er es als störend empfindet, wenn Saarländer, Hessen, aber auch Italiener und Österreicher bei uns Urlaub machen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Touristische Besucher aus dem In- und Ausland sind in Bayern willkommen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

36. Abgeordneter
Volkmar Halbleib
(SPD)
- Angesichts des Berichts aus der Kabinettsitzung vom 28.03.2017, in dem die Staatsregierung die Bürgerinnen und Bürger ermuntert, sich selbst gegen Elementarschäden bei Naturkatastrophen zu versichern, und weiter ausführt, dass die Staatsministerin für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, Ilse Aigner, mit der Versicherungsbranche, den kommunalen Spitzenverbänden, den Kammern der gewerblichen Wirtschaft, den Verbänden der bayerischen Kreditwirtschaft und den Verbänden der privaten Wohnungseigentümer eine gemeinsame Vereinbarung ausgearbeitet hat, mit dem Ziel, die Immobilieneigentümer in Bayern für die Gefahren und Risiken von Elementarschadeneignissen zu sensibilisieren sowie über die Möglichkeiten und die Notwendigkeit eines umfassenden Versicherungsschutzes zu informieren, frage ich die Staatsregierung, welche konkreten Inhalte die Vereinbarung umfasst, wie die Staatsregierung den Begriff „tragbare Prämien“ quantitativ bzw. qualitativ definiert, um einen Versicherungsschutz gegen Elementargefahren in über 99 Prozent der Fälle bezahlbar zu machen und ab dem Stichtag zum 01.07.2019 keine finanziellen Unterstützungen in Form von Soforthilfen mehr zu gewähren, wenn die eingetretenen Schäden versicherbar waren, und wie sich die Zahl der Versicherungsabschlüsse auf Grundlage der Vereinbarung und der Informationskampagne seit o. g. Kabinettsitzung entwickelt hat?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

In der Vereinbarung „Schutz vor den Folgen von Naturgefahren durch eine Elementarschadenversicherung“ haben sich die genannten Partner bereit erklärt, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Bürgerinnen und Bürger in Bayern hinsichtlich der Gefahren und Risiken von Elementarschadeneignissen zu sensibilisieren und für eine Versicherung gegen entsprechende Schäden zu werben. Die als Partner fungierenden Versicherungsunternehmen kontaktieren dabei insbesondere ihre privaten Bestandskunden, deren Daten nur den jeweiligen Versicherungsunternehmen zugänglich sind. Ebenso wendet sich die Versicherungswirtschaft auch an Gewerbetreibende und Landwirte, damit diese sich über ein für ihre betrieblichen Belange passgenaues Deckungskonzept informieren und eine Versicherungsdeckung abschließen können. Die Verbände der Kreditwirtschaft bestärken ihre Mitgliedsunternehmen darin, zukünftig ihre Kunden bei der Vergabe von Immobilienkrediten auf die Risiken von Naturereignissen sowie auf die Vorteile von Versicherungen gegen Elementarschäden im Rahmen der Absicherung von Immobiliensicherheiten hinzuweisen. Die weiteren Partner der Vereinbarung flankieren diese Maßnahmen durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit (z. B. durch Fachartikel in den entsprechenden Publikationen). Die Staatsregierung veröffentlicht in diesem Kontext auf der Internetseite www.elementar-versichern.de aktualisierte Informationen (u. a. auch die Vereinbarung).

Die Versicherungswirtschaft hat darauf hingewiesen, dass grundsätzlich alle Wohngebäude in Bayern gegen Elementarschadeneignisse versicherbar sind. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass sich die Übernahme einer Versicherungsdeckung wie auch die Prämienkalkulationen zwischen den einzelnen Versicherungsunternehmen durchaus unterscheiden können. Das Angebot einer Versicherungsdeckung und die Prämienhöhe unterliegen allein der geschäftspolitischen Entscheidung der einzelnen Versicherungsunternehmen. Bei Gebäuden in besonders hochwassergefährdeten Gebieten (sog. ZÜRS 4-Zonen) erfordert eine Elementarschadenversicherung meistens zunächst

eine Einzelfallprüfung. In diesen Fällen kann die Höhe der Versicherungsprämien aber über Faktoren, wie zum Beispiel Höhe des Selbstbehalts im Schadensfall sowie Vornahme präventiver Maßnahmen an Gebäuden, positiv beeinflusst werden.

Es ist daher für die potenziellen Versicherungsnehmer ratsam, umfassende Informationen über die von den einzelnen Versicherungsunternehmen angebotenen Produkte einzuholen und sich fachkundig beraten zu lassen.

Unbenommen davon sollen ergänzend die Möglichkeiten für tragfähige Versicherungslösungen auch in Gebieten mit markanter Gefährdungslage eruiert werden. Diese Aktivitäten sind derzeit jedoch noch nicht abgeschlossen.

Genaue Zahlen zur Entwicklung der Versichertenquote seit dem Kabinettsbeschluss vom 28.03.2017 liegen zwar noch nicht vor. Jedoch haben Vertreter der Versicherungswirtschaft erst jüngst im Rahmen einer Arbeitsgruppensitzung am 19.02.2018 von einer im Vergleich zu den Vorjahren deutlich höheren Abschlussquote in dem genannten Zeitraum berichtet. Dies zeigt, dass die mit der Vereinbarung verbundene Intensivierung der Informationskampagne bereits erste Früchte trägt. Unbenommen davon wird das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie – wie in dem Ministerratsbeschluss vom 28.03.2017 angekündigt – noch im Jahr 2018 eine Evaluation durchführen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

37. Abgeordneter
**Dr. Paul
Wengert**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es zutrifft, dass Funk-Wasserzähler mehrmals pro Minute Daten senden, wie hoch ist die Strahlung dieser Funk-Wasserzähler und wie wird verhindert, dass die Daten von Unbefugten empfangen oder ausgelesen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr sowie dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Die Sendehäufigkeit von Datenübertragungen ist vom jeweiligen Modell abhängig und variiert zwischen einmal alle 16 Sekunden und einmal jährlich. Die Dauer der Übertragung liegt zwischen 0,002 Sekunden und 0,01 Sekunden. Die höchste, der Staatsregierung bisher bekannte Sendeleistung liegt bei 25 mW.

Zur Beurteilung, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen denkbar erscheinen, ist die Strahlendosis heranzuziehen. Hierzu wird die technische Sendeleistung mit der Sendedauer multipliziert. Die Strahlendosis eines Funk-Wasserzählers eines ganzen Tages (Sendeleistung 10mW; Übertragung alle 16 Sekunden für 0,01 Sekunde) ist dabei mehr als 200-fach geringer als ein Handytelefonat von einer Minute mit maximaler Sendeleistung (2000mW). Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Wirkung auf den Menschen stark von seiner Entfernung zur Strahlungsquelle abhängt. Die dafür maßgebende Strahlungsleistung pro Fläche nimmt in der Luft in etwa quadratisch mit der Entfernung ab. Da der Funk-Wasserzähler an der zentralen Hauswasserzuleitung eingebaut wird, befindet sich dieser üblicherweise in Kellerräumen, deren Wände und Decken die Bewohner abschirmen. Die Datenübertragung erfolgt mit einer „Ende-zu-Ende-Verschlüsselung“. Hierzu sind in jedem Zähler individuelle Schlüsselwerte einprogrammiert, die das Verschlüsselungsschema der Übertragung für jeden Zähler festlegen. Zur Entschlüsselung werden spezielle Lesegeräte mit den zu den Zählern passenden Schlüsseln benötigt.

38. Abgeordneter
**Herbert
Woerlein**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie aus tierschutzpolitischer Sicht die Möglichkeit, dass Trophäen international geschützter Tierarten nach Bayern eingeführt werden können (einschließlich der rechtlichen Grundlagen), welche konkreten Bestrebungen gibt es vonseiten der Staatsregierung, die Einfuhr von Trophäen international geschützter wildlebender Tiere zu verbieten und wie wird gegebenenfalls begründet, dass die Einfuhrerlaubnis solcher Trophäen nicht verboten werden soll?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Maßgebliche Rechtsgrundlage für den internationalen Handel mit geschützten Tier- und Pflanzenarten ist die „Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora“ kurz CITES oder auch Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA). Da CITES nicht in die Souveränität der unterzeichnenden Nationalstaaten eingreift, sind diese für Umsetzung und Vollzug verantwortlich. In der Europäischen Union wird CITES durch die EG-Artenschutzverordnung (VO (EG) Nr. 338/97) umgesetzt. Sie ist als relativ streng einzuschätzen. Als Verordnung der Europäischen Union gilt die EG-Artenschutzverordnung unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Ergänzende Regelungen finden sich in Deutschland in der Bundesartenschutzverordnung und dem Bundesnaturschutzgesetz. Zuständig für die Einfuhr von Jagdtrophäen aus Drittländern (Länder außerhalb der Europäischen Union) zum persönlichen Gebrauch ist das Bundesamt für Naturschutz. Auf dessen Homepage finden sich unter <https://www.bfn.de/themen/cites/arteninfos/jagdtrophaeen.html> umfangreiche Informationen zu möglichen Fallgestaltungen.

Dem Freistaat Bayern bleibt in diesem Bereich aufgrund der internationalen und europäischen Regelungen keine eigene gesetzliche Regelungskompetenz. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 des Grundgesetzes (GG). Danach fällt der Naturschutz in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung. Da der Bund im Bereich des Artenschutzes von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat, ist es den Ländern verwehrt, hiervon abweichende Regelungen zu treffen (vgl. Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GG).

Änderungen der bestehenden gesetzlichen Regelungen in diesem Bereich müssten daher auf nationaler Ebene durch den Bund angestoßen werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

39. Abgeordneter
Horst Arnold
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, wird im Rahmen der Prämienkalkulation von Agrarumweltmaßnahmen aktuell eine sogenannte Anreizkomponente gewährt, wenn nein, aus welchem Grund und wie könnte die Anreizkomponente zukünftig angeboten werden?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Aktuell wird keine Anreizkomponente gewährt. Dies schließen die in Umsetzung bzw. Auslegung der WTO-Regelungen erlassenen Vorgaben der EU (Art. 28 der ELER-Verordnung bzw. beihilferechtliche Vorgaben in der Agrarraahmenregelung) aus. Ob sich die Haltung der Kommission hier künftig ändern wird, bleibt abzuwarten.

40. Abgeordnete
Annette Karl
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, mit welcher Begründung werden Schäden der Teichwirtschaft durch Fischotter nur zu 80 Prozent durch den Freistaat Bayern ersetzt?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

In Nr. 5.2 der Richtlinie für den Ausgleich von Fischotterschäden in Teichen im Rahmen des Fischotter-Managementplanes (Bekanntmachung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 05.12.2017, Az. L4-7984-1/214) ist festgelegt, dass max. 80 Prozent der anerkannten Schadenssumme ausgeglichen werden können.

Diese Bestimmung lehnt sich an die Schadensausgleichsregelungen in der Landwirtschaft auf Grundlage der Nationalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse vom 26.08.2015 an. Sie ist notifiziert und legt in Nr. 6.2 Abs. 1 die Bruttohilfeintensität der gewährten Zuwendungen bei maximal 80 Prozent des Gesamtschadens fest.

41. Abgeordnete **Gisela Sengl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele landwirtschaftliche Betriebe in Bayern nehmen keine Cross Compliance-relevanten Direktzahlungen in Anspruch (bitte nach Bezirken auflisten) und wie viele landwirtschaftliche Betriebe nehmen keine Cross Compliance-relevanten Zahlungen für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes in Anspruch (bitte nach Bezirken auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Cross Compliance (CC)-Verpflichtungen müssen eingehalten werden, wenn Direktzahlungen (DZ) und/oder bestimmte ELER*-Maßnahmen (Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten, Kulturlandschaftsprogramm – KULAP, Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm – VNP, Weideprämie) beantragt werden.

Betriebe, die an der sog. Kleinerzeugerregelung teilnehmen, unterliegen jedoch nicht den Vorschriften der CC.

Bezirk	Kleinerzeuger als DZ-Antragsteller	Kleinerzeuger als ELER*-Antragsteller
Oberbayern	2.413	762
Niederbayern	2.528	1.081
Oberpfalz	1.245	676
Oberfranken	1.068	514
Mittelfranken	1.166	550
Unterfranken	1.004	401
Schwaben	1.289	350
Bayern gesamt	10.713	4.334

* ELER = Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

42. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem in der „Main-Post“ Nr. 37 vom 14.02.2018 ein Hilferuf von Mitarbeitern eines OBI-Marktes in Unterfranken veröffentlicht wurde, frage ich die Staatsregierung, wie sie die darin angesprochenen möglichen Verletzungen der arbeits- und jugendschutzrechtlichen Vorschriften einschätzt, welche Erkenntnisse die sie über konkrete Verletzungen der Arbeitsschutzvorschriften für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen in den vergangenen drei Jahren in Bayern gewonnen hat und wie die Staatsregierung konkret darauf Einfluss nimmt, dass gesundheitsgefährdende psychische Belastungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vermieden und entdeckt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Für den Vollzug von arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften sind in Bayern die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen zuständig. Bisher lagen beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt keine Beschwerden von Mitarbeitern eines OBI-Marktes in Unterfranken vor. Entsprechende Maßnahmen zur Überprüfung der in der „Main-Post“ angeführten Vorwürfe sind seitens des zuständigen Gewerbeaufsichtsamts bereits zeitnah eingeleitet.

Soweit in dem genannten Zeitungsartikel eine fehlende Unterstützung durch den Betriebsrat des OBI-Marktes bzgl. der Vorwürfe beklagt wird, besteht seitens der Staatsregierung keine Handhabe, diesen Vorwürfen nachzugehen oder auf die Erfüllung der Betriebsratsaufgaben Einfluss zu nehmen. Grundsätzlich muss der Betriebsrat Beschwerden der Arbeitnehmer entgegennehmen, sie auf ihre Berechtigung hin prüfen und beim Arbeitgeber entsprechende Abhilfe beantragen. Daneben bleibt es dem Arbeitnehmer unbenommen, seine Rechte auf dem Klagewege geltend zu machen.

Für bestimmte Personen- und Berufsgruppen bzw. Tätigkeiten sind besondere Arbeitsschutzbestimmungen (sozialer Arbeitsschutz) erforderlich, wie z. B. für Jugendliche, schwangere und stillende Frauen sowie für die Güter- und Personenbeförderung. Zusammen mit den Vorschriften über die Arbeitszeit trägt der soziale Arbeitsschutz primär dazu bei, die Beschäftigten vor etwaigen Überforderungen und Gesundheitsschädigungen zu schützen.

Durchgeführte Tätigkeiten der Bayerischen Gewerbeaufsicht sowie bei Bedarf sich daraus ergebende Maßnahmen spiegeln sich im Tabellenanhang der veröffentlichten Jahresberichte wieder. In der Tabelle 4 „Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten“ wird unter Nr. 3 der „soziale Arbeitsschutz“ angeführt – auszugsweise:

Jahr	Anzahl Besichtigungen	Anzahl Beanstandungen
2014	20.109	19.830
2015	18.689	18.354
2016	17.335	14.171

Für das Jahr 2017 liegen noch keine Zahlen vor.

Ein besonderer Mängelschwerpunkt im sozialen Arbeitsschutz ist aber nicht erkennbar.

Bezüglich Jugendarbeitsschutz, Mutterschutz und Arbeitszeitschutz fanden in den vergangenen Jahren mehrere bayernweite Schwerpunktprogramme statt. Im Rahmen von Schwerpunktprogrammen wird regelmäßig in Unternehmen auch die Arbeitsschutzorganisation, dabei insbesondere die vom Unternehmen durchzuführende Gefährdungsbeurteilung, überprüft. Bereits seit dem Jahre 2010 wird das Gewerbeaufsichtspersonal regelmäßig geschult, um gesundheitsgefährdende psychische Belastungen von Arbeitnehmern zu erkennen und Unternehmen entsprechend zu beraten.

Die Bayerische Gewerbeaufsicht hat auch aktiv am Arbeitsprogramm „Psyche“ der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie von 01.04.2015 bis Ende 2017 mitgewirkt, dabei wurden etwa 1.000 Betriebe überprüft. Bei diesem Programm stand die Überprüfung der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung zu psychischen Belastungen im Mittelpunkt.

Zudem wird seit Juli 2015 vom Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration das Faltblatt „Weniger Stress – gesunde Beschäftigte – bessere Arbeit! Information für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber“ herausgegeben.

43. Abgeordneter
Hans-Ulrich Pfaffmann
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele sogenannte Fehlbeleger (also anerkannte Geflüchtete, die trotzdem noch in Gemeinschaftsunterkünften wohnen) gibt es derzeit in Bayern (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken), wie hat sich deren Zahl in den vergangenen zwölf Monaten entwickelt (aufgeschlüsselt nach Monaten) und welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Zahl der „Fehlbeleger“ zu reduzieren?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zum Stand Ende Januar 2018 befinden sich in den staatlichen Asylunterkünften (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken) folgende Fehlbeleger:

Oberbayern	rd. 12.500
Niederbayern	rd. 2.100
Oberpfalz	rd. 3.100
Oberfranken	rd. 1.700
Mittelfranken	rd. 4.400
Unterfranken	rd. 2.400
Schwaben	rd. 5.100
Gesamt	rd. 31.300

Seit Februar 2017 hat sich die Zahl der „Fehlbeleger“ in den staatlichen Asylunterkünften (aufgeschlüsselt nach Monaten) wie folgt entwickelt:

Februar 2017	rd. 30.900
März 2017	rd. 31.800
April 2017	rd. 32.400
Mai 2017	rd. 33.000
Juni 2017	rd. 33.100
Juli 2017	rd. 33.700
August 2017	rd. 33.400
September 2017	rd. 32.900
Oktober 2017	rd. 32.400
November 2017	rd. 32.200
Dezember 2017	rd. 31.700
Januar 2018	rd. 31.300

Der Freistaat Bayern leistet bereits vielgestaltige Beiträge zur Bewältigung dieser gesamtgesellschaftlichen Herausforderung. Dadurch konnte die Zahl der „Fehlbeleger“ zwischenzeitlich um über 2.000 Personen seit Juli 2017 reduziert werden; nachdem weiterhin Monat für Monat neue Anerkennungen erfolgen, bedeutet diese Entwicklung, dass Anerkannte erfolgreich Wohnraum finden:

Nach positivem Abschluss eines Asylverfahrens und Erhalt einer Anerkennung bzw. Bleibeberechtigung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) endet grundsätzlich die Berechtigung, in staatlichen Asylunterkünften zu wohnen. Die Staatsregierung gestattet Anerkannten jedoch, „vorübergehend“ in den staatlichen Asylunterkünften zu bleiben, wenn sie trotz eigenständiger Bemühungen nicht im unmittelbaren Anschluss an die Anerkennung anderweitigen ausreichenden Wohnraum finden. Durch diese freiwillige Leistung des Freistaates Bayern werden Notsituationen vermieden.

Ein wichtiger Aspekt ist daher auch die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum. Die Staatsregierung hat bereits 2015 den Wohnungspakt Bayern aufgelegt. Im Rahmen des staatlichen Sofortprogramms plant und baut die Staatsbauverwaltung bayernweit staatliche Wohnanlagen. Sie stehen insbesondere anerkannten Flüchtlingen sowie zu rund 30 Prozent auch Einheimischen mit niedrigem Einkommen zur Verfügung. Mit dem Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm fördert der Freistaat Bayern Städte und Gemeinden, die Mietwohnraum für einkommensschwächere Haushalte schaffen möchten. Die Städte und Gemeinden haben einen sehr großen Spielraum bei der Ausgestaltung ihrer Projekte und entscheiden selbst über die Belegung der Wohnungen. Im Rahmen der staatlichen Wohnraumförderung unterstützt der Freistaat Bayern mit dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm kommunale und sonstige Wohnungsunternehmen, Investoren sowie Genossenschaften bei der Schaffung von mietpreisgünstigem Wohnraum. Mit der Initiative „Leerstand nutzen – Lebensraum schaffen“ der Städtebauförderung können Gemeinden bis zu 90 Prozent der förderfähigen Kosten erstattet erhalten, wenn sie leerstehende Gebäude einfach und wirtschaftlich sanieren und anschließend anerkannten Flüchtlingen als Wohnraum zur Verfügung stellen. Auch im Rahmen der Dorferneuerung ist zur Versorgung von anerkannten Flüchtlingen mit Wohnraum eine erhöhte Förderung möglich: Für struktur- und finanzschwache Gemeinden kann die Förderhöhe ebenfalls auf bis zu 90 Prozent angehoben werden. Ein wichtiger Baustein für die soziale Infrastruktur ist auch der „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2017“ zur Verbesserung der sozialen Integration, des sozialen Zusammenhalts im Quartier und zur Sanierung sozialer Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen wie beispielsweise Stadtteilzentren oder Bürgerhäuser (im Verantwortungsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr).

Bei der Suche und Vermittlung von Wohnraum spielt die Einbindung von Ehrenamtlichen insgesamt eine große Rolle. Dies gilt für das Zugehen auf Vermieter wie auch für die „Begleitung“ von Anerkannnten bei der Integration in den Wohnungsmarkt, vor allem um Konflikte zu vermeiden, die darauf beruhen, dass diese mit den Anforderungen des Wohnalltags in Bayern noch nicht vertraut sind. Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) hat im Jahr 2017 im Rahmen eines Modellprojekts die Möglichkeit der Förderung von hauptamtlichen Integrationslotsen geschaffen. Dieses Modellprojekt wurde ab 01.01.2018 in eine Regelförderung überführt; die Förderung steht allen bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung. Die hauptamtlichen Integrationslotsen sollen die ehrenamtlichen Integrationsbegleiter koordinieren und unterstützen, unter anderem auch mit dem Ziel, dass Menschen mit Migrationshintergrund befähigt werden, privaten Wohnraum zu finden. Bereits seit 2015 fördert das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration hauptamtliche Ehrenamtskoordinatoren im Asylbereich. Damit haben Ehrenamtliche im Asylbereich einen zentralen Ansprechpartner, wenn sie Rat und Hilfe bei Fragen rund um ihr ehrenamtliches Engagement im Asylbereich benötigen. Zum 01.01.2018 wurden die Aufgaben der Ehrenamtskoordinatoren Asyl von den Integrationslotsen übernommen.

Zudem hat die staatlich geförderte Flüchtlings- und Integrationsberatung unter anderem die Aufgabe, auf eine Verzahnung mit den vor Ort tätigen Akteuren, wie z. B. der ehrenamtlich Tätigen, Integrationslotsinnen und Integrationslotsen und vor Ort tätigen Verwaltern der Unterkünfte, hinzuwirken. Der Freistaat Bayern fördert im Rahmen einer freiwilligen Leistung dieses wichtige Beratungsprogramm mit sehr großem finanziellem Aufwand. Zu den Themenfeldern der Flüchtlings- und Integrationsberatung gehört auch das Themenfeld Wohnen. Im Jahr 2018 stehen (vorbehaltlich Beschluss Nachtragshaushalt) Haushaltsmittel in Höhe von ca. 28 Mio. Euro zur Verfügung.

Dem StMAS war es überdies ein besonderes Anliegen, die Online-Wohnraumbörse des Landratsamtes Passau als erfolgreiches Best-Practice-Beispiel mit einer Anschubfinanzierung in die Fläche zu bringen. Die anschließende Nutzung des Konzepts der Online-Wohnraumbörse für Mietangebote an die einheimische Bevölkerung ist davon nicht ausgeschlossen. Für die Erstellung einer „Online-Wohnraumbörse“ nach dem Best-Practice-Modell des Landratsamtes Passau wurden für das Jahr 2017 Mittel bereitgestellt.

Für die Kosten der Unterkunft (KdU) können Anerkannte, wenn die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, ebenso wie einheimische Hilfebedürftige Sozialleistungen, z. B. nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II), beziehen.

Das Thema ist auch Gegenstand des Runden Tisches „Integration in Bayern“, bei dem die Akteure, u. a. Staatsregierung, kommunale Spitzenverbände und Verbände der Wohnungswirtschaft vertreten sind. Hier wurden die zahlreichen Best-Practice-Beispiele in den Kommunen für Lösungen zum Übergang in regulären Wohnraum erörtert und bekannt gemacht.

44. Abgeordnete
**Doris
Rauscher**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, in welchen bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten sind aktuell hauptamtliche Integrationslotsen sowie Ehrenamtskoordinatoren für den Asylbereich tätig, wie weit ist die Zusammenlegung dieser beiden Tätigkeitsgruppen unter dem Namen Integrationslotsen vorangeschritten und welche Gründe sind jeweils ausschlaggebend dafür, dass die noch nicht berücksichtigten Landkreise und kreisfreien Städte im Laufe des Jahres 2018 Integrationslotsen erhalten bzw. nicht erhalten werden (bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Zusammenlegung der Tätigkeitsfelder der Integrationslotsen und ehemaligen Ehrenamtskoordinatoren erfolgte mit Inkrafttreten der neuen Beratungs- und Integrationsrichtlinie zum 01.01.2018. Zum Stand 01.02.2018 gibt es in 72 bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten Integrationslotsen. Die Projekte verteilen sich wie folgt:

Oberbayern: Lkr. Altötting, Lkr. Berchtesgadener Land, Lkr. Dachau, Lkr. Ebersberg, Lkr. Eichstätt, Lkr. Erding, Lkr. Freising, Lkr. Landsberg am Lech, Lkr. München, Lkr. Neuburg-Schrobenhausen, Lkr. Pfaffenhofen, Lkr. Rosenheim, Lkr. Starnberg, Lkr. Traunstein, Lkr. Weilheim-Schongau.

Niederbayern: Lkr. Straubing, Lkr. Freyung-Grafenau, Lkr. Kelheim, Lkr. Landshut, Lkr. Passau, Lkr. Rottal-Inn, Lkr. Regen, St. Amberg, St. Landshut, St. Passau, St. Straubing-Bogen.

Oberpfalz: Lkr. Cham, Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab, Lkr. Regensburg, Lkr. Schwandorf, St. Regensburg.

Oberfranken: Lkr. Bamberg, Lkr. Coburg, Lkr. Hof, Lkr. Lichtenfels, Lkr. Wunsiedel, Lkr. Bayreuth, St. Bamberg, St. Bayreuth, St. Coburg.

Mittelfranken: Lkr. Ansbach, Lkr. Neustadt a. d. Aisch, Lkr. Roth, Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen, Lkr. Nürnberger Land, St. Ansbach, St. Erlangen, St. Fürth, St. Nürnberg.

Unterfranken: Lkr. Aschaffenburg, Lkr. Bad Kissingen, Lkr. Haßberge, Lkr. Kitzingen, Lkr. Main-Spessart, Lkr. Miltenberg, Lkr. Schweinfurt, Lkr. Würzburg, St. Aschaffenburg, St. Würzburg.

Schwaben: Lkr. Aichach-Friedberg, Lkr. Augsburg, Lkr. Dillingen, Lkr. Donau-Ries, Lkr. Günzburg, Lkr. Lindau, Lkr. Neu-Ulm, Lkr. Oberallgäu, Lkr. Ostallgäu, Lkr. Unterallgäu, St. Augsburg, St. Kaufbeuren, St. Memmingen.

Die Förderung steht allen bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten offen. Ausschlusskriterien gibt es seitens des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) nicht. Das StMAS steht im Kontakt mit den verbleibenden Kommunen.

45. Abgeordnete
Angelika Weikert
(SPD)

Bezugnehmend auf Medienberichte und Beschwerden mehrerer oberbayerischer Asylhelferkreise, wonach in einigen Regionen bereits wenige Wochen nach Inkrafttreten der neuen „Beratungs- und Integrationsrichtlinie“ ein massiver Stellenabbau in der Asyl- und Migrationsberatung beschlossen worden ist und eine Überforderung der haupt- und ehrenamtlich in der Flüchtlingsbetreuung Tätigen droht, frage ich die Staatsregierung, ob und mit welcher Begründung das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration diesem massiven Stellenabbau zugestimmt hat und wie viele Stellen bayernweit zum aktuellen Zeitpunkt reduziert werden sollen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Um einen möglichst sanften Übergang von den bisherigen Fördersystemen der landesgeförderten Migrationsberatung (MBE) und der Asylsozialberatung (ASB) hin zur sog. Flüchtlings- und Migrationsberatung nach Maßgabe der neuen Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) zu gewährleisten, hat das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration den von der Neuregelung betroffenen Trägern für das Jahr 2018 einen umfassenden Bestandsschutz zugesichert. Danach müssen im Jahr 2018 – mit Ausnahme der Stellen, die aufgrund von Überkapazitäten bereits nach der bisherigen Asylsozialberatungsrichtlinie hätten abgebaut werden müssen und was den Trägern seit langem bekannt ist – keine Stellen abgebaut oder reduziert werden. Jene Übergangsregelung führt im Ergebnis dazu, dass in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die BIR im Vergleich zu den bisherigen Fördersystemen der MBE und ASB einen Stellenzuwachs ermöglicht, dieser bereits 2018 genutzt werden kann, eine etwaige Abbauverpflichtung infolge der BIR für das Jahr 2018 jedoch ausgesetzt ist.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

46. Abgeordneter **Prof. (Univ. Li-ma) Dr. Peter Bauer** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, fallen für die in verschiedenen Medien publizierten Überschüsse und Rücklagen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) von ca. über 30 Mrd. Euro Strafzinsen an, in welcher Höhe werden diese für Bayern ausfallen und was unternimmt die Staatsregierung dagegen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) kann auch auf der Ebene der Krankenkassen spürbar werden. So mussten bereits in der Vergangenheit Negativzinsen durch gesetzliche Krankenkassen (GKV) erbracht werden. Daher ist zu erwarten, dass auch derzeit Guthaben von Krankenversicherungsträgern von Negativzinsen betroffen sind.

Aufgrund der verfassungsmäßigen Bundeszuständigkeit für die GKV befinden sich im Gesundheitsfonds keine Haushaltsmittel des Freistaates Bayern. Gleichwohl sind von der Zinspolitik der EZB grundsätzlich alle GKV mitbetroffen, also auch landesunmittelbare in Bayern.

Deswegen hatte sich die Staatsministerin für Gesundheit und Pflege, Melanie Huml, bereits 2016 an den zuständigen Bundesminister für Gesundheit, Hermann Gröhe, gewandt und um Prüfung von Abhilfemöglichkeiten gebeten.

Dieser verwies in seinem Antwortschreiben darauf, dass mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (6. SGB IV-Änderungsgesetz) eine wichtige Regelung geschaffen worden sei, um die Anlagemöglichkeiten für Altersrückstellungen zu verbessern. Dadurch sei es den Krankenkassen möglich, 10 Prozent ihres Deckungskapitals für Altersrückstellungen im Rahmen eines passiven, indexorientierten Managements in Eurodenominierten Aktien anzulegen, wodurch dem geringen Ertragsanteil am Finanzmarkt entgegen gewirkt werde. Ein Nullzinskonto für GKV sei dagegen aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes problematisch. Auch habe der Bund keine Möglichkeit, auf die Höhe des Einlagezinssatzes für Geschäftsbanken Einfluss zu nehmen.

47. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD)
- Nachdem im Landkreis Altötting, aber auch in zahlreichen anderen Bereichen in Bayern, erhöhte Belastungen von Wasser und Boden mit als Umweltgiften angesehenen perfluorierten Chemikalien (PFC) bekannt sind und eine Aufnahme durch die Bevölkerung nachgewiesen ist, frage ich die Staatsregierung, wann genau bayerische Behörden im Landkreis Altötting, aber auch in anderen betroffenen Bereichen, seit 2006 die konkrete Belastung der Muttermilch untersucht haben (Angabe mit Datum, Ort, Umfang der Untersuchung und Veröffentlichungsdatum), wann die betroffene Bevölkerung über die Risiken des Übergangs von PFC in die Muttermilch informiert wurde (Angabe mit Datum und Art der Information) und welche Maßnahmen die zuständigen bayerischen Behörden bisher ergriffen haben, um ein Risiko für Säuglinge und Kleinkinder auszuschließen (Angabe mit Datum und Art der Maßnahme)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

In den Jahren 2007/2008 wurde letztmalig bayernweit im Rahmen eines generellen Humanbiomonitorings die Muttermilch vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) auf eine Vielzahl an Schadstoffen untersucht. Dabei wurden in verschiedenen Untergruppen auch 271 Proben auf perfluorierte Verbindungen untersucht, die deutlich geringere Konzentrationen zeigten als in Blutproben. Die Gehalte in der Muttermilch waren dabei ca. um den Faktor 25 (PFOA) bzw. 80 (PFOS) niedriger als im mütterlichen Blut.

Für den Säugling bedeutet dies in den ersten Lebensmonaten, wie bei anderen persistenten Umweltschadstoffen auch, tendenziell einen etwas höheren Blutgehalt als bei der Mutter, der sich in der weiteren Entwicklung dann schnell angleicht.

Bisher gibt es in der wissenschaftlichen Literatur keine diesbezüglichen Hinweise auf eine besondere Empfindlichkeit des Säuglings. Aktuellere Daten zur Belastung der Muttermilch liegen aus Deutschland nicht vor, wie im Blut ist aber eine Abnahme seit 2007/2008 zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund waren und sind gesundheitliche Risiken für den Säugling nicht zu befürchten und etwaige Warnungen nicht angezeigt. Im Gegenteil wird das ausschließliche Stillen in den ersten sechs Lebensmonaten aus gesundheitlicher Sicht ausdrücklich befürwortet, da es dem Kind den besten Start in seine Lebenswelt eröffnet und einen optimalen Schutz vor verschiedenen Gesundheitsstörungen und Krankheiten schafft.

Die Ergebnisse der Muttermilchuntersuchungen wurden im Internet und in wissenschaftlichen Publikationen veröffentlicht. Bei den Bürgerversammlungen im Landkreis Altötting im November 2017 war diese gesundheitliche Bewertung Thema und wurde auch bei Einzelanfragen mitgeteilt.

48. Abgeordneter **Nikolaus Kraus** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die Aussage von Helmut Platzner, scheidender Chef der AOK Bayern, in Bayern gäbe es zu viele Krankenhausbetten, ist sie ebenfalls der Meinung, bei weniger Kapazitäten gäbe es keinen Pflegekräftemangel und wie schätzt die Staatsregierung generell die Lage im Hinblick auf die Krankenhauskapazitäten bei auftretenden Grippewellen oder Ähnlichem ein?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die durchschnittliche Auslastung der bayerischen Krankenhäuser lag im Jahr 2016 (Zahlen des Jahres 2017 liegen noch nicht vor) bei 78,1 Prozent, was bei einem anzustrebenden Bettennutzungsrichtwert von 80 Prozent einen nahezu idealen Wert darstellt. Seit dem Jahr 2010 ist die durchschnittliche Auslastung dabei um 1,1 Prozentpunkte gestiegen.

Sicherlich gibt es im Einzelfall immer wieder Anlass zu Bettenkürzungen, wenn der anzustrebende Bettennutzungsrichtwert bei Krankenhäusern nachhaltig unterschritten wird. Gleichzeitig gibt es an anderen Stellen Bedarf nach Ausweitung von Kapazitäten. Diese Aufgaben werden von der Krankenhausplanungsbehörde unter Beachtung der Erfordernisse des jeweiligen Einzelfalls kontinuierlich wahrgenommen. Bei allen mit Kapazitätserweiterungen verbundenen krankenhauplanerischen Entscheidungen wird im Übrigen der Krankenhausplanungsausschuss des Freistaates Bayern eingebunden, in dem insbesondere die AOK Bayern als prominentes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern vertreten ist. In aller Regel ergehen die Entscheidungen einvernehmlich.

Insgesamt hält die Staatsregierung die stationäre Versorgung für flächendeckend und auf hohem Niveau sichergestellt. Ein pauschales Überangebot an Betten wird aufgrund der o. g. durchschnittlichen Auslastungswerte nicht gesehen. Insofern erübrigt sich auch die Frage nach etwaigen rechnerisch nutzbaren Pflegekapazitäten. Da die Krankenhäuser insgesamt gut ausgelastet sind, kann auch nicht in einem abstrakten Ansatz durch Bettenkürzungen Pflegepersonal frei werden.

In jedem Jahr kommt es unter anderem aufgrund der typischerweise steigenden Anzahl der Grippefälle zu Beginn des Jahres (insbesondere Februar und März) zu einem erhöhten Patientenaufkommen in den Krankenhäusern. Der Bettennutzungsrichtwert von 80 Prozent trägt neben anderen Erwägungsgründen gerade auch solchen Umständen Rechnung. Grundsätzlich sind damit ausreichend Kapazitäten auch in Spitzenzeiten gewährleistet, auch wenn temporäre Engpässe im Einzelfall nicht ausgeschlossen sind. Die Versorgung von akuten oder lebensbedrohlichen Verletzungen und Erkrankungen ist jederzeit gewährleistet.

49. Abgeordneter
Peter Meyer
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, was legt eine (gegebenenfalls vorhandene) Bedarfsplanung bezüglich eines Epilepsiezentrum für Bayreuth (ggf. Oberfranken) fest, wie ist die tatsächliche Versorgung in Bayreuth (ggf. Oberfranken) gewährleistet und wie beurteilt die Staatsregierung den Umstand, dass das Zentrum in Erlangen für den ländlichen Raum um Bayreuth einen erheblichen Aufwand für die Erreichbarkeit aufweist?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Im stationären Bereich erfolgt die Bedarfsplanung grundsätzlich als Rahmenplanung und umfasst lediglich Standort, Gesamtkapazitäten, Fachrichtungen und Versorgungsstufe eines Krankenhauses. In Bayern nehmen an der Versorgung epilepsiekranker Erwachsener grundsätzlich alle Krankenhäuser mit neurologischen Abteilungen teil. Die konkrete Ausgestaltung der Behandlungsschwerpunkte obliegt dem jeweiligen Krankenhausträger in eigener Verantwortung. Die Entscheidung über den Aufbau und die Ausgestaltung eines etwaigen Epilepsiezentrum steht daher dem Krankenhausträger zu. Eine Ausweisung von Epilepsiezentren im Rahmen der Krankenhausplanung erfolgt nicht.

Mit der Fachrichtung Neurologie sind in Oberfranken die Klinik Hohe Warte (Klinikum Bayreuth), das Klinikum Bamberg, das Klinikum Coburg, das Sana Klinikum Hof und das Klinikum Kulmbach in den Krankenhausplan des Freistaates Bayern aufgenommen.

Um die Epilepsieversorgung in Franken weiter zu verbessern, setzt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege auch auf die Möglichkeiten der Digitalisierung im Gesundheitswesen und fördert das telemedizinische Epilepsienetzwerk „TelEp“. An das Epilepsiezentrum im Universitätsklinikum Erlangen sind in Franken und der Oberpfalz verschiedene Krankenhäuser und Praxen angeschlossen. In Oberfranken ist das Klinikum Bamberg Bestandteil des Netzwerkes.

In der vertragsärztlichen Bedarfsplanung bilden die Epileptologen derzeit keine eigene Arztgruppe. Sie sind vielmehr Teil der auf Kreisebene beplanten allgemeinen Facharztgruppe der Nervenärzte. Die Bedarfsplanungsarztgruppe der Nervenärzte setzt sich dabei aus drei Fachgruppen zusammen, den Nervenärzten, Neurologen und Psychiatern. Nach den Angaben des Versorgungsatlas der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) mit Stand 30.01.2018 sind bayernweit 343 Nervenärzte und 300 Neurologen tätig.

Oberfranken gilt in der Facharztgruppe der Nervenärzte in allen neun Planungsbereichen als überversorgt oder sogar stark überversorgt und ist daher für weitere Niederlassungen in dieser Arztgruppe gesperrt. In der Kreisregion Bayreuth sind derzeit sieben Nervenärzte und sechs Neurologen tätig. Der Versorgungsgrad liegt bei 171,7 Prozent.